

**Arbeitsgemeinschaft
der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche**

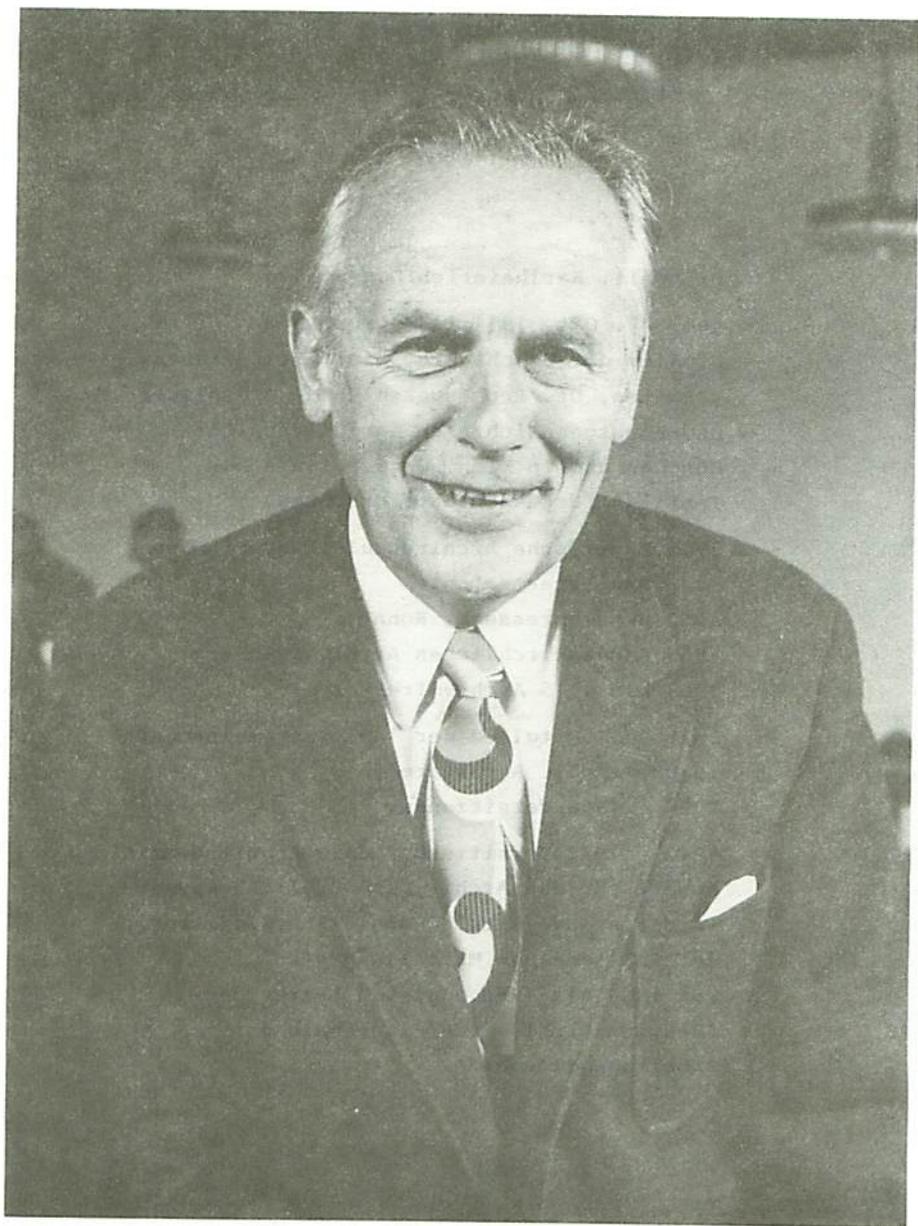
**Allgemeine Mitteilungen
Nr. 22**

*Arbeitsgemeinschaft
der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche*

*Allgemeine Mitteilungen
Nr. 22*

1. Oktober 1981

Herrn Archivdirektor i.R.
Dr. phil. Karlheinz Dumrath,
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
für das Archiv- und Bibliothekswesen
in der evangelischen Kirche
1961 - 1972,
zum 70. Geburtstag gewidmet



Dr. Karlheinrich Dumrath
Archivdirektor i.R.

Dr. phil. Karlheinz Dumrath

geb. 19. Okt. 1911 in Neuruppin

Studium der Geschichte, Hist. Hilfswissenschaften, Dt. Rechtsgeschichte Germanistik und Kunstgeschichte an der Universität München und in Wien, Österreichisches Institut für Geschichtsforschung.

1935 Bayerische Archivschule, Bayerisches
Hauptstaatsarchiv

1952 Bundespresseamt Bonn

1953 Landeskirchliches Archiv Nürnberg,

1963 bis 1975 Archivdirektor

Seit 1953 Mitglied der 'Arbeitsgemeinschaft
landeskirchl. Archivare',

1959 - 1960 Vorsitzender

1960 - 1972 Vorsitzender der 'Arbeitsgemein-
schaft für das Archiv- und Bibliothekswesen
in der evang. Kirche' sowie Schriftleiter
der 'Allgemeinen Mitteilungen...'.
Von 1960 bis 1968 zugleich Leiter der

'Sektion Archivwesen' innerhalb der
Arbeitsgemeinschaft.

Dieses Heft enthält Vorträge, die anlässlich der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in Verbindung mit der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland für Dezenten und Referenten des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens vom 13. und 14. Mai 1980 in Nürnberg unter dem Thema "Aspekte des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens" und der Fachtagung kirchlicher Archive vom 11. bis 14. März 1981 in Görwihl gehalten worden sind.

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Eröffnung der Tagung in Nürnberg durch Dr. Baier	5
Dr. Fischer: Zuständigkeit kirchlicher Archiv- und Bibliotheksträger auf den verschiedenen Ebenen	7
Dr. Hofmann: Recht und Ordnung des kirchlichen Archivwesens	11
Dr. Johnson: Gegenwartsfragen des kirchlichen Siegelrechts	16
Dr. Nicolaisen: Zur kirchlichen Zeitgeschichte in Deutschland	23
Dr. Oldenhave: Brauchen wir Kirchenarchivgesetze?	32
Dr. Seidel: Die Aufgabe der Bibliothek im Raum der Kirche	35
Dr. Sperling: Übernahme kirchlichen Archivgutes in Staatsaufsicht?	45
Bibliographie: Dr. Karlheinz Dumrath	50

Dr. Baier, Nürnberg

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

Ich freue mich, Sie im Namen der 'Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche' in Nürnberg begrüßen zu können. Ich danke vor allem den Referenten und Dezernenten, die Mühe und Zeit nicht gescheut haben, der Einladung der Kirchenkanzlei nachzukommen. Damit ist ein lange gehegter Plan schon der alten Arbeitsgemeinschaft in Erfüllung gegangen, auch einmal die zuständigen Referenten und Dezernenten für das ihnen unterstellte Archiv- und Bibliothekswesen mit den Kärnern im Archiv- und Bibliotheksbereich zusammenzubringen.

Ich hoffe sehr, daß diese Tagung so befruchtend sein möge, daß weitere derartige Zusammenkünfte daraus entstehen und die Zusammenarbeit zwischen Archiv bzw. Bibliothek und Kirchenleitung fruchtbringender und im Interesse der gemeinsamen Sache verständnisvoller werden möge. Wir glauben, daß das Programm, an dessen Zusammenstellung und Durchführung auch Referenten mitgewirkt haben und mitwirken, einen ersten ausgewogenen Einstieg in die bestehende oder unmittelbar auf uns zukommende Problematik in den genannten Bereichen erlauben wird. Die Diskussionen werden sicherlich schnell auch auf die Gebiete führen, die nicht mit eigenen Vorträgen bedacht werden konnten.

Ich danke besonders den Referenten, die sich für diese beiden Tage mit Vorträgen zur Verfügung gestellt haben. Ich freue mich und begrüße nicht minder herzlich die Kolleginnen und Kollegen des Vorstandes und der Verbände Archiv und Bibliothek der Arbeitsgemeinschaft, die an dieser Tagung teilnehmen und so den Austausch zwischen den drei Gruppen, die in der Praxis aufeinander angewiesen sein sollten, unmittelbar und ersprießlich werden lassen.

Nicht zuletzt gilt der Dank dem Hausherrn, der Dresdner Bank, die uns bereitwilligst ihren für diesen Zweck hervorragend geeigneten Konferenzraum zur Verfügung gestellt hat, weil das Landeskirchliche Archiv nicht einmal ein Zimmer für hausinterne Zusammenkünfte besitzt. Die Dresdner Bank ist auch um unser leibliches und qualmendes Wohl besorgt. Ich darf hinzufügen, daß sich in den letzten Jahren ein hervorragendes Nachbarschaftsverhältnis zwischen der Dresdner Bank und dem Landeskirchlichen Archiv herausgebildet hat, das uns, so übertrieben es klingen mag, in mancher Hinsicht Mut für unsere nicht immer ideal verlaufende Arbeit gegeben hat.

Lassen Sie mich mit einem Zitat fortfahren: "Von allen Zweigen des Staats- und Gemeindedienstes ist keiner so zerrüttet wie der Archivdienst, für keinen geschieht so wenig." Diese Klage hat der im Jahre 1892 verstorbene langjährige Vorsteher der bayerischen Archive in seiner 1890 erschienenen Archivlehre erhoben. Die "Realencyklopädie für protestantische Kirche und Theologie" fährt in Band 1 der 3. Auflage von 1896 fort: "Mit dem kirchlichen Archivdienst steht es keineswegs besser!" Ich darf heute ergänzen: Trotz aller mehr oder minder zaghaften Bemühungen der Kirchenleitungen hat sich auch in der Zwischenzeit nicht so viel geändert, daß von einem befriedigenden oder ausreichenden Zustand des Archiv- und Bibliothekswesens gesprochen werden könnte. Ganz im Gegenteil sind wir noch weit entfernt, und ich kann für meinen eigenen Bereich hinzufügen, daß sich die Lage gar verschlechtert hat. Viele unserer Einrichtungen können weder leben noch sterben, sie vegetieren als höchst ungeliebte Kinder dahin. Dies hat sicherlich auch damit zu tun, daß nach meinen Erfahrungen und meinen Kenntnissen von Hunderten von kirchlichen Archiven im eigenen Lande seit 1920 ein erschreckender Abstieg in der Aktenführung und der Verwaltung von Archiven und Bibliotheken eingesetzt hat, dem sich die Kirche nur allzu bereit geöff-

net hat.

Nur wenige Stimmen sind es, die im Laufe des vergangenen und dieses Jahrhunderts für die Pflege und den Ausbau des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens innerhalb der evangelischen Kirche laut wurden, darunter aber so berühmte wie die Wilhelm Löhes oder Landesbischof Meisers. Zumeist waren es die betroffenen Archivare und Bibliothekare selbst, die redeten. Aber die wenigen Stimmen sind sich darin einig, daß der große Wert und die Bedeutung, welche die kirchlichen Archive und Bibliotheken sowohl für die historische Forschung als ganz besonders für das tägliche Geschäftsleben der eigenen Behörden haben, nicht genug erkannt und geschätzt wird. Weitgehend will man auch bewußt die Augen vor den Folgen einer solch längst fälligen Erkenntnis verschließen.

Wen wundert es noch, daß der Staat diesen zum großen Teil selbstverschuldeten Mißstand nicht mehr länger hinzunehmen gewillt ist und aus diesen und eigensüchtigen Motiven die Aufsicht und ein Mitspracherecht über solche Einrichtungen an sich ziehen will und in Zukunft zweifelsohne auch tun wird. Ob wir dort besser aufgehoben wären, ist zumindest einer Untersuchung wert. Aber ich will den Vorträgen dieser Tagung nicht vorgreifen.

Festgestellt sei nur, daß die Problematik umfassender und tiefgreifender ist, als es für manche landeskirchlichen Organe bisher den Anschein zu haben schien und sich Kirchen des Auslandes damit bereits intensiver beschäftigen. Ich will dabei nicht auf das Beispiel der Kirchen in einem sozialistischen Land, etwa Rumänien, eingehen, wo die Wegnahme kirchlicher Archive und Bibliotheken bereits Gesetz ist und für die Bestände zumindest keine Verschlechterung erbracht hat, aber ich weise auf die französische Kirche hin, die erkannt hat, daß ihre Archive und Bibliotheken ein Teil des nationalen Kulturgutes sind, mit dem nicht so umgegangen werden kann, als wäre es aus privater Lust und Laune entstanden. Übrigens sieht auch der dortige staatliche Gesetzentwurf die Kontrolle der Kirchenarchive durch den Staat vor, solange diese nicht entsprechend zentral in den dafür notwendigen Räumen mit dem nötigen Fachpersonal verwahrt und gesichert werden. Dies geschah aus der klugen Überlegung der Nationalversammlung, daß Kirchenarchive und -bibliotheken eben mit derselben Sorgfalt behandelt werden müssen wie die öffentlichen.

Symptomatisch für einen weiten Bereich in unseren Landeskirchen ist der unter Kollegen kursierende Spruch: Der Junge ist im Kopf nicht klar, drum wurd' er Kirchenarchivar bzw. -bibliothekar. Oder anders ausgedrückt, wie es mir einmal im Gespräch erklärt wurde: Wenn ich einen recht unbegabten Sohn hätte, dann würde ich ihn in den kirchlichen Archiv- oder -bibliotheksdienst stecken.

Ich hoffe sehr, daß es noch nicht zu spät ist, daß die verantwortlichen Kirchenleitungen endlich begreifen, was Archiv und Bibliothek für sie bedeuten, was ihr Verlust oder ihre Wegnahme an ihrer so schon lädierten Substanz ausmachen, auch endlich nach solcher Einsicht handeln. Es herrscht die Ruhe vor dem Sturm, auf den wir vorbereitet sein müssen. Deshalb dürfen wir uns nicht weiter in Sonntagsreden verlieren. Mein Appell an die Verantwortlichen geht dahin, mit der manchmal unumgänglichen Flickschusterei jetzt aufzuhören und entschieden zuzugreifen und die Zeit, die uns noch bleibt, auszunützen.

In diesem Sinne wünsche ich der Tagung einen vollen Erfolg als Stein des Anstoßes.

Dr. Fischer, Düsseldorf

Zuständigkeiten kirchlicher Archiv- und Bibliotheksträger auf den verschiedenen Ebenen

Was das Archivwesen angeht - ich muß mich auf dieses Gebiet beschränken, da ich mit Bibliotheken fachlich nichts zu tun habe - so findet sich in der Kirchenordnung der Evang. Kirche im Rheinland keine Vorschrift mehr, die irgendetwas über die Führung von kirchlichen Archiven - ganz gleich auf welcher Ebene - aussagen würde. Dies ganz im Gegensatz zu früheren Zeiten. Ich erinnere hier beispielsweise an die Kirchenordnung für die evang. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von 1835 und ihrer Revidierungen, die in mehreren Vorschriften vorschreibt, welches Schriftgut in welchem Archiv aufzubewahren ist.

Ergänzend dazu finden sich in der preußischen Visitationsordnung Instruktionen, welche Fragen bezüglich der gemeindlichen Archive zu stellen seien; z. B.:

- a) Ist Archiv geordnet?
- b) Ist Inhaltsverzeichnis des Archivs vorhanden?
- c) Wo wird das Kirchenarchiv aufbewahrt?
- d) Ist Pfarregistrandenbuch vorhanden?
- e) Ist Amtsblatt gebunden und vollständig geheftet?
- f) Sind die Kreissyndal- und Provinzialsynodalprotokolle vollständig vorhanden und geheftet?

und anderes mehr.

Es gab damals eigene Gesetze über die Führung von Kirchenbüchern und nach § 68 KO war jeder Pfarrer gehalten, für alle Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche das Vermögen der Kirchengemeinde betreffen, höchstpersönlich Sorge zu tragen. Die preußische Regierung in Düsseldorf erließ Verordnung an alle Kirchenvorstände, wie die Lagerbücher anzufertigen seien. Man kann sich heute nicht mehr vorstellen, was alles bis ins Detail geregelt worden ist. Dies hing aber wesentlich wohl damit zusammen, daß die beiden damals (1815) in Anlehnung an die politischen Kreise in Köln und Koblenz und ab 1826 nur noch in Koblenz bestehenden Konsistorien Teil der preußischen Regierung waren und direkt dem Kultusminister unterstanden, so daß die Kirche der staatlichen Gesetzes- und Verordnungsflut ausgeliefert war.

Der Oberpräsident forderte 1833 distinguiert, wie ein Kirchenarchiv zu führen sei mit Einzelangaben selbst über die Zahl der Fächer in den Archivaktenschränken usw.

Dies alles ist Geschichte!

Was ist heute?

Infolge des presbyterial- synodalen Prinzips, das unsere Kirche prägt, erfüllt die Kirchengemeinde ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung (Art. 7 KO). Wir müssen uns also auf die Suche machen, wo die kirchliche Ordnung etwas über das Archivwesen sagt. In unserer Verwaltungsordnung finden sich zwei oder drei Vorschriften über die Behandlung von Akten und Archivalien (§ 33 VO § 18 Abs. 5 u. 129). Wenn man die Betonung auf Archivalien legt, wird es jedoch ganz mager. In § 33 Abs. 3 heißt es: "Das Schriftgut ist nach den dafür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und zu gegebener Zeit in das Archiv zu übernehmen. Bei Zweifeln ist das Landeskirchenarchiv um Rat zu fragen."

In § 129 Abs. 1 heißt es:

"Die Rechnungen sind nach Jahrgängen geordnet im Archiv aufzubewahren." Diese Vorschrift betrifft also lediglich die Aufbewahrung von Kassenunterlagen.

Die VO macht sich, wenn man von den Kirchenbüchern einmal absieht, - wofür wir eine eigene Verwaltungsanweisung haben - im wesentlichen Gedanken um die Aufbewahrung von vermögensrechtlich relevantem Schriftgut, wohingegen es offensichtlich in das Belieben der Gemeinde oder des Kirchenkreises gestellt ist, was mit sonstigem alten Schriftgut von kulturhistorischer Bedeutung geschieht. Hier kann bei dieser Kirchengemeinde lediglich im Rahmen einer Visitation, die nach der geltenden Visitationsordnung der Kreissynodalvorstand durchzuführen hat (mindestens alle 8 Jahre) und deren Ergebnis der Kirchenleitung (sprich: Landeskirchenamt) vorzulegen ist, das Landeskirchenarchiv klarstellende Fragen stellen, Hinweise oder Empfehlungen abgeben, wenn es bezüglich des gemeindlichen Archivs Mängel festgestellt hat, was bedauerlicherweise bei sehr vielen Gemeinden der Fall ist. Es gibt kaum eine Gemeinde, deren Archiv zur Zufriedenheit des Landeskirchenarchivs geordnet wäre und leider keine gesetzliche Handhabe, eine Gemeinde zu "zwingen", ihr Archiv zu ordnen, so daß es in der Regel so abläuft, daß das Landeskirchenarchiv bei festgestellten Mängeln im Rahmen einer Visitation oder wenn es sonstwie bekannt wird, (oft durch Synodalarchivpfleger) gebeten wird, das Archiv zu ordnen, da es der Gemeinde selbst an erfahrenem Personal fehle (Standardbegründung!).

Hier liegt einiges im argen, und man hat den Eindruck, daß sich auch nur sehr langsam eine Verbesserung erzielen läßt. Hierzu sollen insbesondere die Archivpflegerlehrgänge dienen, die das Landeskirchenarchiv alljährlich in Meisenheim an der Glan durchführt.

Was für das Ordnen für Archive gilt, kann zu einem großen Teil auch für die Kassation gesagt werden, die ja neben dem Ordnen nicht minder wesentlich ist. Wir haben zwar eine Kassationsordnung für das Ausscheiden und Vernichten von wertlosem Schriftgut, aber wie die Erfahrungen lehren, liegt in vielen gemeindlichen Archiven wertvolles und unwertvolles Schriftgut friedlich in irgendwelchen Kellern nebeneinander, weil man wertvolles und nicht wertvolles nicht unterscheiden kann.

Für die Zukunft hier eine Besserung zu erreichen, erscheint letztendlich nur möglich, wenn eine zwangsweise Übernahme gemeindlicher Archive durch das Landeskirchenarchiv auch gegen den Willen der Presbyterien erfolgen könnte. Dies in Anbetracht des Art. 7 KO zu erreichen, erscheint allerdings fraglich, denn selbst wenn ein Presbyterium kein sonderliches Interesse am Archiv hat, so hat es jedenfalls auch kein Interesse, der Landeskirche irgendwelche Kompetenzen einzuräumen.

(Hier gilt etwas Ähnliches wie im Verhältnis Landeskirche-EKD).

Bisher fanden lediglich zwei Ebenen, nämlich Kirchengemeinde und Landeskirche Berücksichtigung. Eine dritte Ebene, nämlich der Kirchenkreis als Mittelinstanz, muß uns noch beschäftigen. Wie Sie wissen, haben wir im Rheinland im Unterschied zu einigen anderen Landeskirchen nur 3 Ebenen: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche und kennen z. B. die Probsteien als weitere Ebene nicht. Den Kirchenkreisen (46 an der Zahl) ist durch die Kirchenordnung eine Fülle von Aufgaben übertragen und wenn man sich einmal die Zusammensetzung der Landessynode als oberstem Leitungsgremium und Gesetzgebungsinstanz ansieht (Art. 174 KO), wird man feststellen, daß die Landessynode im wesentlichen zusammengesetzt ist (von der Zahl her!) aus den Su-

perintendenten der Kirchenkreise. Die Kirchenkreise mit den Superintendenten an der Spitze sind - man möchte es fast so sagen - die eigentliche kirchenleitende Instanz, wiewohl Art. 139/2 KO lediglich sagt, die Kreissynode habe an der Leitung der Landeskirche mitzuwirken, denn ohne oder gar gegen den Willen der Kreissynoden, vertreten durch die Kreissynodalvorstände, kann die Kirchenleitung in nahezu sämtlichen Bereichen nicht "regieren", wie sich aus dem Art. 192 ff KO leicht feststellen läßt. Mit einigem Recht hat deshalb das Wort Gültigkeit, daß die Superintendenten die rheinischen Bischöfe seien.

Will die Kirchenleitung also für bestimmte Bereiche - seien sie theologischer oder verwaltungsjuristischer Art - auf möglichst breite Zustimmung stoßen und damit handlungsfähig bleiben - weil man ja nicht alles durch Notverordnung regeln kann - sucht die Kirchenleitung die Zustimmung der dreimal im Jahr stattfindenden Superintendenten-Konferenz (Art. 200 Abs. 3 KO).

Was bedeutet dies nun für das Archivwesen?

Das bedeutet, daß zunächst einmal auch im Bereich des Archivwesens die Aufsicht über die Gemeinden beim Kirchenkreis liegt.

Art. 152 KO schreibt vor, daß zur Durchführung einzelner Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Synodalvertreter bestellt werden sollen, die sich einzelner besonderer Aufgaben besonders widmen sollen (Diakonie, innere Mission, äußere Mission, Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft, katechetische Arbeit, Pressearbeit, Kirchenmusik, Kindergottesdienst u. a.).

Nicht zwingend vorgeschrieben in Art. 152 KO ist ein Synodalauftrag für das Archivwesen, wengleich kein Kirchenkreis bekannt ist, in dem nicht ein sogenannter Synodalarchivpfleger bestellt wäre. Aber wie in den übrigen Bereichen auch, ist dieser in aller Regel ein Mensch, der im Hauptamt Pfarrer, Lehrer oder sonst jemand ist, der die Archivarbeit als synodalen Auftrag unentgeltlich wahrzunehmen hat.

Inwieweit sich der Betreffende um das kreiskirchliche Archiv (sofern ein solches vorhanden) und um die gemeindlichen Archive kümmert und den Gemeinden beratend zur Seite steht, ist gemäß der Natur der Sache recht unterschiedlich. Meist jedenfalls nicht von sehr durchschlagender Effektivität, so daß die kreiskirchliche Ebene - was die Archivarbeit angeht - (in anderen Bereichen ist dies erheblich anders) gerne auf das Landeskirchenarchiv zurückgreift bzw. dessen Kreise nicht stört. Im Gegenteil: manchmal ist es sogar so, daß die Synodalarchivpfleger das Landeskirchenarchiv um Rat ersuchen, was sie in Gemeinden tun sollen, die sich um ihr Archiv überhaupt nicht kümmern bzw. die gemeindlichen Archivpfleger - sofern vorhanden - tun lassen, was ihnen beliebt.

Darin kommt zum Ausdruck, daß die sonst so starke mittlere Ebene (Kirchenkreis) im Bereich der Archivarbeit unterentwickelt ist, ja rechtlich nicht einmal zwingend ein Synodalarchivpfleger vorgeschrieben ist, und somit erst recht dessen Zuständigkeiten nicht beschrieben sind. Sie ergeben sich aus seinem Synodalauftrag in Verbindung mit der Archivpflegerordnung, die allerdings nicht in der rheinischen Vorschriftensammlung aufgenommen wurde und vielleicht deshalb nicht als verständlich angesehen wird. Man kann also feststellen, daß grundsätzlich die Zuständigkeitsgrenzen zwischen 2. und 3. Ebene recht durchlässig sind, oder man möchte so sagen, sich 2. und 3. Ebene (unbürokratisch) in ihrer rechtlich recht schwach ausgestalteten Aufsichtsaufgabe in aller Regel ergänzen.

Eindeutiger sind die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Führung von Kirchenbüchern.

Hier haben wir die Verwaltungsanweisung zur Führung von Kirchenbüchern aus dem Jahre 1969 mit 32 Paragraphen.

Die Kirchenbücher sind - das ergibt sich aus der Natur der Sache - bei den Gemeinden zu führen. Kirchenbuchführer ist entweder der zuständige Pfarrer, der Leiter des Gemeindeamtes oder ein mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestellter Beauftragter. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt. Es fehlt also auch hier wieder an einem Mitwirken der Mittelinstanz bis auf die Tatsache, daß bei Einleitung einer Visitation im Visitationsfragebogen auch die Frage der ordnungsgemäßen Führung der Kirchenbücher gestellt wird und der KSV diesen Visitationsbogen vor dem Visitationstag zu prüfen hat.

Der KSV erstattet der Kirchenleitung nach Abschluß der Visitation einen Abschlußbericht, und wenn sich daraus Beanstandungen zum Beispiel wegen unsachgemäßer Führung oder Aufbewahrung der Kirchenbücher ergeben, greift das Landeskirchenamt als Aufsichtsbehörde ein. Hierzu kann man allerdings ergänzen, daß in den Kirchengemeinden in aller Regel die Kirchenbücher recht exakt geführt werden. Nebenbei sollen nach § 12 der Verwaltungsanweisungen Zweitschriften der Kirchenbücher im Landeskirchlichen Archiv lagern. Inwieweit dieser Sollvorschrift entsprochen wird, kann momentan nicht exakt wiedergegeben werden.

Zu fragen wäre nach alledem, ob im Hinblick auf die oft recht ungeordneten gemeindlichen Archive entweder die Aufsichtsfunktion des Kirchenkreises oder der Landeskirche gestärkt werden könnte. Dies wäre zwar wünschenswert, aber wegen der KO (Art. 7) recht schwer durchsetzbar. Nur schwerlich vorstellbar ist auch, daß z. B. die Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der EKD hier Verbesserungsvorschläge machen kann, die wegen der bestehenden Rechtslage nicht sogleich auf Ablehnung stießen.

Wir im Rheinland gehen z. Z. den Weg, daß wir die Stelle eines Archivinspektors geschaffen haben, der die Aufgabe hat, die gemeindlichen Archive zu ordnen, da man der Meinung war, daß nur so wirksam etwas getan werden kann, solange keine anderen "Eingriffsbefugnisse" bestehen.

Auf Dauer gesehen erscheint eine Durchbrechung des presbyterial-synodalen Prinzips und eine stärkere Zentralisierung auf dem Gebiet des Archivwesens im Interesse der Sache notwendig zu sein. Hier einen Umdenkungsprozeß einzuleiten ist schwer, soll aber nicht unversucht bleiben.

Recht und Ordnung des Evangelischen Archivwesens

I. Die Neigung in der Verwaltung, sich mit Fragen des Archivwesens zu befassen, ist gegenwärtig nicht besonders groß. Im Vordergrund der Arbeit der modernen Verwaltungswissenschaft steht nicht die Bewältigung des Schriftgutes, sondern der Versuch, Zukünftiges zu bewältigen. Die Verwaltungslehre behandelt heute vor allem Probleme der Planung. So finden sich in dem "Handbuch der Verwaltung"*) umfangreiche Ausarbeitungen über Prognosetechniken, über Netzplantechnik, über Wirtschaftlichkeitsanalysen, über Entscheidungstabellen-Technik, über Probleme der politischen Aufgabenplanung, über Organisation der Organisation, aber es findet sich keine Darstellung über Schriftgutverwaltung.

Es kommt hinzu, daß sich in den letzten Jahren die Kritik an der Verwaltung eher verstärkt hat. Sie findet ihren Niederschlag in Presse, Rundfunk und Fernsehen, aber auch in Büchern, die z. B. die Überschrift tragen "Verwaltung heute, autoritäre Führung oder modernes Management". Der Verwaltung wird vorgeworfen, daß sie zu umfangreich und ihr Aufbau zu unübersichtlich sei, daß sie sich abkapsle, daß sie rückständig und in hierarchischen Strukturen erstarrt sei. Sie werde autoritär geführt und moderne Methoden der Verwaltungsführung des Managements fänden keinen Eingang in die Verwaltung. So fallen Worte, wie veraltet, verstaubt, erneuerungsbedürftig. Die Verwaltung, die sich mit solchen Vorwürfen auseinandersetzen muß, ist bestrebt, durch immer neue Planungsüberlegungen deutlich zu machen, daß sie eine moderne Verwaltung ist. Das Archivwesen, das hier unter der Rubrik "verstaubt" einzuordnen ist, findet kaum Beachtung.

Doch ist diese Sicht der Verwaltung und die gegebene geringe Einschätzung des Archivwesens falsch. Diese Sicht ist falsch für die öffentliche Verwaltung. Sie ist aber doppelt falsch für den Bereich der kirchlichen Verwaltung. Wer sich mit Fragen des Kirchenrechtes in der kirchlichen Verwaltung befaßt, wird sehr bald zu der Feststellung kommen, daß sinnvolle Ergebnisse nur zu erzielen sind, wenn drei Komponenten ständig beachtet werden. Einmal die rechtliche Komponente, zum anderen die theologische Komponente und zum dritten die geschichtliche Komponente. Über die Bedeutung des Rechtes in der kirchlichen Verwaltung brauche ich hier keine weiteren Ausführungen zu machen. Auch die Bedeutung der Theologie für das Handeln der Kirche liegt auf der Hand. Das kirchliche Verfassungsrecht ist ohne Rückbesinnung auf theologische Grundfragen nicht verständlich. Auch die Bedeutung der Geschichte für das kirchliche Handeln erschließt sich bei einigem Nachdenken. Die Existenz, die Bedeutung und die räumlichen Grenzen der Landeskirche sind überhaupt nur verständlich, wenn man sie als geschichtliche Größen begreift. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist nur richtig zu erfassen, wenn man seine geschichtliche Entwicklung kennt. Im Alltag der Kirchengemeinden spielen die geschichtlichen Entwicklungen eine nicht zu überschätzende Rolle. Hier haben auch die kirchlichen Archive ihren Sitz im Leben. Sehr häufig können z. B. kirchliche Baulastansprüche gegenüber dem Staat oder gegenüber politischen Gemeinden nur durchgesetzt werden, wenn aufgrund eingehender archivalischer Erhebungen die Rechtsposition der Kirche untermauert werden kann. An diesen Stellen werden Archive zu einem unentbehrlichen Instrument des kirchlichen Handelns.

II. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat die Bedeutung des Archivwesens sicherlich erkannt, als sie in Artikel 9 der Grundordnung von 1948 in den Katalog der Richtlinienkompetenz aufnahm das Archiv- und Kirchenbuchwesen und die kirchliche Statistik. Hans Liermann hat in seinem Artikel "Kirchliches Archivwesen" (Evan-

gelisches Kirchenrecht) dargelegt, weshalb es hier zu einer gesamtkirchlichen Kompetenz kam. Liermann schreibt:

"Es lag nahe, daß bei der Bedeutung, welche die Kirchenbücher für das gesamte öffentliche Leben in Deutschland nach 1933 gewonnen hatten, sich auch die Deutsche Evangelische Kirche des kirchlichen Archivwesens annahm. Es wurde ein Beauftragter für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche ernannt, von dem Bekanntmachungen und Erlasse ausgingen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man der Tätigkeit der infolge des Kirchenkampfes immer mehr aus den Fugen gehenden Reichskirche auf diesem Gebiet dem Bedürfnis zuschreibt, nach Möglichkeit die Daseinsberechtigung der zentralen kirchlichen Behörden zu beweisen. Dafür gab das kirchliche Archivwesen ein geeignetes Objekt ab. Die Deutsche Evangelische Kirche, die unter deutsch-christlicher Leitung zu einer juristischen Körperschaft ohne kirchlichen Gehalt herabgesunken war, konnte nur noch verwalten. Wirklich kirchliches Handeln war hier nicht mehr möglich. So griff sie u. a. nach dem Archivwesen als nach einem Gebiet, auf dem man mit rein technischen Vorschriften, ohne innere kirchliche Probleme anrühren zu müssen, etwas Greifbares zustandebringen konnte. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß der Griff der Deutschen Evangelischen Kirche nach dem Archivwesen im Endergebnis günstig gewirkt hat. Diese Bemühungen um das kirchliche Archivwesen fanden schließlich ihren Niederschlag in einer Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter der Deutschen Evangelischen Kirche vom 28. Dezember 1937, einer Benutzungsordnung für Kirchenarchive vom 4. März 1939 und schließlich einer kirchlichen Schriftgutordnung vom 24. März 1942".

Aufgrund des erwähnten Artikel 9 der Grundordnung von 1948 hat die Evangelische Kirche in Deutschland am 8. Oktober 1963 eine Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien erlassen. Diese Ordnung wurde von mehreren Landeskirchen übernommen. Kernsatz der Benutzungsordnung ist § 2 Satz 1. Die Benutzung kirchlicher Archivalien kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem ein kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches oder familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Wichtig ist ferner § 6. Archivalien aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stehen grundsätzlich der Benutzung offen, soweit nicht durch eine Anordnung der abgebenden Stelle ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Personal- und Disziplinarakten sowie Akten über Prozesse, die Personalangelegenheiten oder vermögensrechtliche Ansprüche von Einzelpersonen betreffen, können grundsätzlich erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden.

Es ist sicherlich nicht Aufgabe meines Referates, im einzelnen darzustellen, in welchem Umfang die Richtlinien der EKD von den Landeskirchen übernommen wurden und welche Abweichungen vorgenommen worden sind. Nachdem wir jedoch hier in Nürnberg tagen, ist es sicher gerechtfertigt, darauf hinzuweisen, daß die bayerische Landeskirche als erste - und soweit ich sehe - einzige Landeskirche bereits 1930 ein Kirchengesetz über die Errichtung eines Landeskirchlichen Archivs erlassen hat. Dieses Kirchengesetz bestimmte in Artikel 1, daß für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ein landeskirchliches Archiv mit dem Sitz in Nürnberg errichtet wird. Artikel 2 bestimmte: Das Archiv ist eine Anstalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die unter Leitung und Aufsicht des Landeskirchenrates steht. Damit ist für Bayern bereits damals die Entscheidung in dem Streit getroffen worden, ob die Archive den Behörden oder den Anstalten des öffentlichen Rechtes zugeordnet sind.

Artikel 3 des Kirchengesetzes bestimmt, daß zur Deckung des Personal- und Sachbedarfes ein Etat-Titel im Haushaltsplan aufzustellen ist.

Hans Liermann hat in seinem bereits erwähnten Artikel ausgeführt, daß mit der Errichtung des bayerischen Landeskirchlichen Archivs in der Entwicklung des kirchli-

chen Archivwesens innerhalb des deutschen Protestantismus ein großer Schritt vorwärts getan worden sei. Die Einrichtung eines Archivs für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hatte im Jahr 1930 die Bedeutung eines Marksteinen in der Entwicklung des evangelischen Archivrechts. Der Beschluß des kirchlichen Gesetzgebers gab durch die Errichtung einer dem Dienst am Archivwesen gewidmeten, unter Leitung und Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde stehenden, aber in ihrem Geschäftsbereich selbständig und mit eigenen Zuständigkeiten ausgestatteten landeskirchlichen Anstalt dem kirchlichen Archivwesen in Deutschland beispielhaft eine seiner Bedeutung für das kirchliche Leben entsprechende Rechtsgrundlage. Liermann weist darauf hin, daß dies um so bemerkenswerter gewesen sei, als es sich damals beim evangelischen Archivrecht erst um ein werdendes Recht handelte, das über einige wenige Ansätze noch nicht hinausgekommen war. Bayern hat sich jedoch nicht damit begnügt, ein Landeskirchliches Archiv zu errichten, sondern man hat auch Bestimmungen über die Archivpflege erlassen. Die Archivpflege-Richtlinien für die bayerische Landeskirche vom 26. April 1960 legen in Nr. 1 fest: Gegenstand der landeskirchlichen Archivpflege sind die Registraturen und Archive der Dekanate, Pfarrämter, Gesamtkirchengemeinden und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, soweit deren Archive nicht vom Landeskirchlichen Archiv selbst verwahrt werden. Die landeskirchliche Archivpflege gehört in den Aufgabenbereich des Landeskirchlichen Archivs.

Liermann weist mit Recht darauf hin, daß damit dem Landeskirchlichen Archiv die Betreuung eines Aktenmaterials von gewaltigem Umfang übertragen wurde, denn der Begriff der landeskirchlichen Einrichtungen ist sehr weit gefaßt. Wer nimmt diese Archivpflege wahr? In Nr. 2 der Archivpflege-Richtlinien von 1960 heißt es: Zur Durchführung der landeskirchlichen Archivpflege stehen dem Landeskirchlichen Archiv haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Archivpfleger zur Verfügung. Die Tätigkeit der kirchlichen Archivpflege besteht vor allem in der Feststellung, Ordnung, Verzeichnung und Sicherung des dienstlichen Schriftgutes nach den allgemeinen Richtlinien und den besonderen Anordnungen des Landeskirchlichen Archivs.

So erfreulich die Rechtsgrundlagen sind, so hat sich doch in den letzten Jahren gezeigt, daß in der Praxis die Arbeit der Archivpflege in Schwierigkeiten geraten ist. Das Gebäude des Landeskirchlichen Archivs kann das Schriftgut nicht mehr aufnehmen. Ein Erweiterungsbau ist notwendig, aber diese Notwendigkeit muß in einem sehr mühseligen Prozeß den kirchlichen Entscheidungsgremien erst einmal deutlich gemacht werden. Die Notwendigkeit der Archivpflege wird anerkannt, aber Archivpfleger, haupt- oder nebenamtlich, stehen in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung.

Wir stehen in der Frage der Archivpflege vor einer entscheidenden Bewährungsprobe. Die kirchlichen Archive stehen hier allerdings nicht allein.

Friedrich Kahlenberg hat in seinem Buch "Deutsche Archive in West und Ost" 1972 ausgeführt, daß sich zeigen muß, ob die primäre Funktionsbestimmung der Archive uneingeschränkt gültig bleibt oder ob sie begrenzt oder erweitert werden muß. Friedrich Kahlenberg stellt die Frage, ob die staatlichen Archive in den Ländern wie auf zentraler Ebene auch in Zukunft allein als kulturelle Einrichtungen verstanden werden, in denen der Rohstoff für jede historisch gewandte Forschung verwahrt und ausgewertet wird. Liegt diese Charakteristik noch uneingeschränkt im Interesse der Archive selbst? Sprechen nicht zahlreiche Indizien für eine allmähliche Minderung des Stellenwertes archivischer Institutionen gegenüber anderen Informationszentren und Dokumentationsstellen im Bewußtsein der interessierten Öffentlichkeit. Lehren nicht die seit Jahren ernüchternden Erfahrungen leitender Archivare in Haushaltsverhandlungen, daß ein wirkliches Verständnis auch für die wichtigsten Anliegen staatlicher Ar-

chivare bei den Verhandlungspartnern nicht mehr oder vielleicht immer weniger als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf? Weder der Hinweis auf eine generelle Geschichtsmüdigkeit in der Nachkriegszeit noch die selbstkritische Erkenntnis einer mangelhaften archivischen Öffentlichkeitsarbeit vermögen die Ursachen des wenn nicht mangelhaften, so doch stagnierenden Interesses des Staates und seiner Verwaltung an den archivischen Institutionen ausreichend zu erklären.

Kahlenberg schreibt: Die Probleme liegen tiefer. Sie hängen aufs engste mit dem Informationsproblem der Verwaltung selbst zusammen. Im Zeichen einer ständig wachsenden Fülle von Informationen und Daten aus allen Lebens- und Wissensgebieten, die für die Arbeit der staatlichen Leitungsorgane wie der gesamten öffentlichen Verwaltung von Bedeutung sein können, reichen die traditionellen administrativen Informationsspeicher, die Registraturen und Behördenbibliotheken, nicht mehr aus. Wesentlich bleibt für die Frage der künftigen Stellung der staatlichen Archive der Hinweis auf eine absehbare Neubewertung der Funktion der behördlichen Schriftgutverwaltungen. Diese werden künftig nicht mehr isoliert als Hilfseinrichtungen des inneren Dienstes, sondern als Kern eines internen Informationssystems einer Behörde begriffen. Ihre Aufgabe wird nicht mehr allein die der Verarbeitung, d. h. Ablage und Ordnung der im Geschäftsgang angefallenen Informationen sein, sondern die gezielte Bereitstellung von Informationen zu einem spezifischen Problem, die die gesamten in den Registraturen angesammelten Überlieferungen mit einschließt.

"Als wesentliche Forderung für die Tätigkeit der Archive in der Zukunft ergibt sich deren Öffnung gegenüber den Informationsproblemen der Verwaltung. In dem Maße, wie die staatlichen Archive die erwähnte fachliche Mitverantwortung für die internen Informationssysteme der Verwaltung aktivieren und damit zur Lösung der Probleme der Verwaltung selbst beitragen können, wird sich ohne Zweifel auf der Stellenwert der Archive im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen verbessern", schreibt Kahlenberg. Diese Ausführungen müssen meines Erachtens uneingeschränkt auf den Bereich der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Archive übertragen werden.

Von entscheidender Bedeutung für die archivalische Bearbeitung in der Zukunft ist die Frage, wie die Verwaltung heute mit ihrem Schriftgut umgeht. Die Archivare müssen sich vermehrt um die Schriftgutverwaltung bemühen; denn die stürmische Entwicklung auf dem Gebiet der Schriftgutherstellung hat die herkömmliche Schriftgutverwaltung überrollt. Dazu hat nicht zuletzt auch die automatische Datenverarbeitung beigetragen und schließlich auch die Entwicklung der Kopiergeräte und der Schnelldrucker. Im Vergleich zur Schriftgutherstellung fristet das Registraturwesen ein "Mauerblümchen-Dasein". Aber was nützt der schnellste Computer, wenn die Informationen in der Registratur unüberschaubar werden und das vorhandene Wissen der weiteren Ausnutzung in steigendem Maße verschlossen bleibt. Dennoch können die Vorschläge, die heute Organisations-Theoretiker machen, nicht unwidersprochen bleiben. Dazu gehört z. B. der Vorschlag, zentrale Registraturen aufzugeben und folgende Grundregel einzuführen: Die Akten sind dort abzulegen, wo sie benötigt werden, d. h. Sachbearbeiter-Ablagen sollen die Regel werden. Der Trend der Sachbearbeiter-Ablage ergibt sich auch aus dem allgemeinen Versuch, Aufgabenkompetenzen und Verantwortung so weit wie möglich auf die Bearbeiter zu delegieren. Für die Sachbearbeiterablage sprechen nach Hartmut Kübler in seinem Buch "Organisation und Führung in Behörden" u. a. folgende Gesichtspunkte. Das Hin und Her der Akten zwischen Registratur und Sachbearbeiter entfällt. Die Akten sind immer griffbereit, nur ein Beschäftigter muß sich mit der Einordnung neuer Schriftstücke befassen. Der Sachbearbeiter kennt die Vorgänge und legt daher im Regelfall richtig ab. Zusätzliche Personalkosten für den Registrator entfallen.

Hier wird völlig übersehen, daß die Sachbearbeiter bei der Ablage der Akten nur das eine Interesse haben, ihre eigene Arbeit zu erleichtern. Es wird kaum Sachbearbeiter geben, die sich mit der Frage abquälen, wie in späteren Jahrzehnten oder Jahrhunderten Archivare oder Verwaltungsbeamte Vorgänge finden sollen. Die Archivare müssen ihr fachliches Wissen über Methoden der Ordnung und Klassifikation inhaltlicher Erschließung und Wertung von Schrift und sonstigem Dokumentationsgut einbringen. Das Recht und die Ordnung des Archivwesens müssen so gestaltet werden, daß die Archive nicht mehr als museale Einrichtungen aus dem Bereich der Geschichte begriffen werden, sondern als Institutionen mit Aufgaben von eminent praktischer Bedeutung für die laufende Verwaltungsarbeit und für die wissenschaftliche Forschung.

*)-Hrsg. von Becker und Thieme

Dr. Johnson, Darmstadt

Gegenwartsfragen des kirchlichen Siegelrechts

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Einige Vorbemerkungen möchte ich meinem Referat voranschicken; teils zur persönlichen Klarstellung, teils zur sachlichen Erläuterung des Themas:

1. Ich freue mich, nach langen Jahren wieder einmal im Kreis der Dezenten und Referenten für das Archiv- und Bibliothekswesen in der EKD sein und sprechen zu können. Es sind annähernd 20 Jahre her, daß ich - damals krasser Assessor bei der Kirchenkanzlei der EKV in Berlin - begonnen habe, mich mit dem kirchlichen Siegelwesen zu beschäftigen. Es gab eine kleine Arbeitsgruppe auf EKD-Ebene, die den Auftrag erhielt, einige Grundsätze und Richtlinien zu erarbeiten. Das war nicht ganz leicht, ich erinnere mich aber gern an jene - oft mit Leidenschaft geführten - Gruppendiskussionen unter der Leitung von Oberlandeskirchenrat Ebsen aus Kiel.

Auch Sie, lieber Herr Schmidt aus Düsseldorf, sind Mitglied gewesen. Unsere mehrjährige Arbeit hat dann ja auch zu den Richtlinien des Rates der EKD vom 31. August 1965 geführt, die von den meisten EKD-Gliedkirchen, soweit ich sehe, auch übernommen worden sind. Es sind also sehr persönliche Erinnerungen, die mich mit dem Siegelrecht verbinden.

2. Seit annähernd 10 Jahren habe ich nun aber nichts mehr direkt mit dem Siegelwesen zu tun; ich bin sehr froh, daß wir in Hessen und Nassau mit Herrn Kätsch einen Mitarbeiter haben, der mit Fachkenntnis und Engagement das Gebiet des kirchlichen Siegelwesens betreut und gestaltet. Und da es selten Probleme gibt, habe ich als Leiter der Kirchenverwaltung auch kaum noch sachliche Berührungspunkte mit dem Siegelrecht.

Sie müssen also damit vorlieb nehmen, daß jetzt kein Fachmann zu Ihnen spricht, sondern das Mitglied einer Kirchenleitung, der gewohnterweise nicht so sehr das Detail, sondern größere Zusammenhänge (auch staatskirchenrechtlicher Art) im Auge hat. Der andererseits eben auch kein Referat mit wissenschaftlichem Anspruch halten möchte, sondern das Thema aus der Sicht des Praktikers behandelt.

Und schließlich:

3. Der Zeitplan macht deutlich, daß es sich nur um ein Kurz-Referat handeln kann. Ich bin mir der Lücken durchaus bewußt, und ich möchte mich auch auf einige Probleme des Siegelrechts beschränken, die aus meiner Sicht besonders wichtig sind. Ich möchte mir deshalb auch erlauben, das Thema ein bißchen umzuändern. Ich möchte zu Ihnen sprechen über:

Aktuelle Probleme des kirchlichen Siegelrechts

Dabei möchte ich folgende Problemkreise erörtern:

1. Rechtsgrundlage des kirchlichen Siegelwesens
(Stichwort: Gehören die Kirchen zu den "siegelführenden Behörden" im öffentlichen Verwaltungsbereich?)
2. Umfang der kirchlichen Siegelführung

(Stichwort: Kann die Siegelberechtigung auf diakonische Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft ausgedehnt werden?)

3. Siegelschutz
(Stichwort: Wie können sich die kirchlichen Siegelberechtigten vor Siegelmißbrauch und -fälschung schützen?)
4. Siegelführung in "fremder Sache"
(Stichwort: Wie ist eine Amtshandlung zu beurkunden, die im Wege eines Dimisso-riale ausgeführt wird?)

Aktuelle Probleme des kirchlichen Siegelrechts

1. Rechtsgrundlagen und Wirkungsbereich des kirchlichen Siegelwesens

Die Frage nach den rechtlichen Grundlagen und nach dem Wirkungsbereich des kirchlichen Siegelwesens ist akut geworden, nachdem 1977 die neuen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder in Kraft getreten sind. In diesen Gesetzen ist auch der Bereich der "amtlichen Beglaubigungen" eingehend geregelt (z. B. BVerwVerfG §§ 33 - 34), insbesondere auch die Benutzung der Dienstsiegel bei Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen.

Allerdings ist nun auch ausdrücklich festgehalten worden, daß diese Gesetze nicht "für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen gilt" (BVerwVerfG § 2 Abs. 1). Folgerichtig sind deshalb auch in den Ausführungsverordnungen, mit denen die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden bekanntgegeben werden, keine kirchlichen Behörden oder Ämter aufgeführt (z. B. Hess. VO vom 31. August 1978).

Daraus wird nun geschlossen, daß kirchliche Behörden überhaupt nicht oder überhaupt nicht mehr befugt seien, Beglaubigungen vorzunehmen. Das hat, zum Beispiel bei der Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten, zu einer Verunsicherung über die Rechtslage geführt. Jedenfalls haben im Bereich mehrerer Gliedkirchen der EKD staatliche Behörden die Frage gestellt, ob sie für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit weiterhin auch solche Beglaubigungen von Urkunden-Abschriften an Stelle des Originals anerkennen könnten, die von kirchlichen Körperschaften vorgenommen seien. Die Frage wird dadurch kompliziert, daß durch Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte diese Zuständigkeit der Kirchen kraft Übung in der Vergangenheit ausdrücklich anerkannt war.

Man wird diese Frage wohl etwas differenziert angehen und beantworten müssen. Dazu einige Feststellungen:

- a) Die Kirchen nehmen ihr Siegelrecht wahr - so die Formulierung in den entsprechenden Ordnungen - "als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts".

Ohne auf das Problem eingehen zu wollen, was mit dem Begriff der "Körperschaft des öffentlichen Rechts" in Anwendung auf die Kirchen gemeint ist und nicht gemeint ist, bleibt festzustellen, daß die Kirchen nach ihrem eigenen Selbstverständnis das Siegelrecht nicht als eine Tätigkeit ansehen, die ihr vom Staat verliehen ist oder die auf die Kirchen delegiert worden ist. Es handelt sich vielmehr um die Wahrnehmung und Ausgestaltung eines Frei- und Selbstbestimmungsraumes, wie ihn das Grundgesetz durch

Übernahme der Weimarer Kirchenartikel den Kirchen "zur selbständigen Ordnung der kircheneigenen Angelegenheiten" eingeräumt hat.

Auch eine geschichtliche Betrachtung des Siegelwesens macht deutlich, daß im kirchlichen Bereich (Päpste, Bischöfe, Orden) Siegel schon sehr früh genutzt wurden und wesentlich zur rechtlichen und künstlerischen Weiterentwicklung beigetragen haben. Im evangelischen Bereich - für die altpreußische Union z. B. kann man das exakt verfolgen - hat es bei der Siegelführung bis nach dem 1. Weltkrieg noch enge Verflechtungen mit dem Staat gegeben (hinsichtlich des Siegelbildes!). Dies schließt aber ein, daß auch hier nach der Verselbständigung der Kirchen vom Staat das kirchliche Siegelwesen als eigenständig (und nicht vom Staat und seiner Staatsaufsicht abgeleitet) angesehen wurde und wird.

b) Man wird feststellen dürfen, daß Bund und Länder mit dem Erlaß der neuen Verwaltungsverfahrensgesetze das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht tangieren wollten und konnten. Insbesondere sollten Kompetenzen der Kirchen weder eingeschränkt noch aufgehoben werden. Eine solche Rechtsfolge würde auch der Verfassung der Bundesrepublik und den Staatskirchenverträgen widersprechen.

Es wäre eine Fehlinterpretation, wenn man den eingeschränkten Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze dahin auslegt, daß durch das Herausnehmen der Kirchen und Religionsgemeinschaften das Siegelrecht insgesamt verloren gegangen sei. Es ging dem Staat gerade darum, die Eigenständigkeit der Kirchen zu achten und sie nicht den staatlichen Verwaltungsverfahrensnormen zu unterwerfen. Das schließt ein, daß das kirchliche Siegelrecht auch dann Geltung beanspruchen kann, wenn es sich auf andere Normen als die staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze stützt.

c) Freilich wird dieser Geltungsanspruch nicht unbegrenzt sein können. Das ist kein Problem im innerkirchlichen Bereich, denn hier ist die Anerkennung kirchlicher Beteiligungen ausschließlich Sache der Kirche selbst. Allerdings sollte man in diesem Zusammenhang doch darauf hinweisen, daß sich der "innerkirchliche Bereich" durchaus in den "öffentlichen Bereich" hinein weiterentwickelt hat: Man denke z. B. an die Fachhochschulen, an die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskassen, die dem kirchlichen Bereich zuzurechnen - Anstalten des öffentlichen Rechtes sind.

Schwierig ist es nur dort, wo kirchliche Beteiligungen auch unmittelbar im staatlich-öffentlichen Bereich gelten sollen. Hier sollte nun allerdings schon einmal von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Kirchen ihre bisherigen Kompetenzen nicht selber aufheben, sondern weiterhin in Anspruch nehmen sollten. Ich sehe das im Zusammenhang mit einem bestimmten Trend im staatlichen Bereich, die Kirchen mehr und mehr auf den privat-rechtlichen Bereich zurückzudrängen. (Und das gilt nicht nur aufgrund der FDP-Kirchenthesen!).

Nun wird es aber wenig nützen, wenn Anspruch gegen Anspruch geltend gemacht wird. Es sollte auch nicht in erster Linie darauf gesehen werden, diese Frage im Prozeßwege zu lösen (wenn auch nicht auf Dauer und grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung auszuschließen ist!).

Es wird vielmehr notwendig, aber auch angemessen sein, die staatlichen Stellen selbst - sozusagen in Ergänzung der Vorschriften und Erlasse aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes - zu einer förmlichen Anerkennung der kirchlichen Siegelberechtigung zu bewegen. Das heißt also, im Rahmen der bisherigen Praxis die kirchlichen Siegelberechtigten und die Fallgruppen kirchlicher Beteiligungen mit

Rechtswirkung im staatlich-öffentlichen Bereich klarzulegen.

Methodisch können und sollen sich Staat und Kirchen dabei auf die Staatskirchenverträge berufen, die ja in aller Regel auch eine "Freundschaftsklausel" zur Klärung offener oder strittiger Fragen enthalten. Eine gute Kooperation und Absprache auf EKD-Ebene (um zu gleichen Ergebnissen auf der Ebene der einzelnen Gliedkirchen und Bundesländer zu kommen) wäre dringend zu empfehlen.

2. Umfang der kirchlichen Siegföhrung

Ein weiteres aktuelles Problem, durchaus im Zusammenhang mit dem ersten Thema zu sehen, ist die Frage nach der Ausweitung der Siegelberechtigung auf diakonische Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft. Wenn nämlich die Kirchen ihr Siegelrecht "als Ausdruck ihrer Eigenständigkeit und in Ausübung ihrer Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts" wahrnehmen, wäre ja eine Siegelberechtigung privatrechtlicher Einrichtungen ausgeschlossen. Andererseits ergibt sich aber, gerade bei Sozialstationen, Krankenhäusern, Altenheimen usw. immer wieder in großem Umfange die Notwendigkeit behördlicher Kontakte, und auch die Beglaubigungen (etwa Lebensbescheinigungen) durch solche Anstalten werden als "Service-Leistungen" von den Insassen gern in Anspruch genommen.

Das Problem betrifft allerdings die weitergehende Frage nach dem Verhältnis zwischen Kirche und Diakonie insgesamt. Die Entwicklung ist ja zwiespältig: Einerseits (von ihrem Selbstverständnis her und auch geschichtlich bedingt) eine große Selbständigkeit der Diakonie und ihrer Einrichtungen gegenüber der Kirche und ihren Leitungsorganen, andererseits doch auch der Wunsch, den Schutzbereich der Kirche und den verfassungsrechtlich garantierten Freiraum der Kirche auch für diese kirchlichen Werke in Anspruch nehmen zu können. Das mag regional in den einzelnen Gliedkirchen der EKD in einzelnen ganz unterschiedlich ausgeformt sein, es kommt sicher auch auf die Menschen in den verschiedenen Leitungsorganen an. Aber im Grundsatz ist mit diesen Trendbeschreibungen wohl das Verhältnis überall gleich zu umschreiben. Auch das Siegelrecht und die Siegföhrung ist nur als Teilbereich dieses Gesamtproblems zu bewerten.

Auch dieses Problem wird man nur in einer etwas differenzierenden Weise lösen können.

a) Schon andeuten möchte ich in diesem Zusammenhang, daß ich zum Problembereich "Siegelrecht" den Kirchen empfehlen werde, ihr Siegelrecht eher zurückhaltend als ausufernd auszuüben. Als Zeichen für eine besondere Glaubwürdigkeit und wegen der Rechtsfolgen einer besonderen Beweiskraft sollte das Kirchensiegel nur überall dort benutzt werden, wo es notwendig ist, also in der Regel nur bei rechtsgestaltenden Vorgängen.

Das Besondere einer Siegföhrung muß erhalten bleiben.

Auch die Frage nach dem Siegelrecht privatrechtlich organisierter Einrichtungen sollte deshalb zunächst vom Grundsatz der Zurückhaltung her beantwortet werden.

b) Da es um die Anerkennung des Siegelrechts im staatlich-öffentlichen Verwaltungsbereich geht, sollte auch an dem Grundsatz festgehalten werden, daß das Siegelrecht als Teil und Ausdruck einer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität anzusehen ist. Auch im eigenen Interesse sollten die Kirchen darauf achten, daß ihre Tätigkeit als "öffentlich-rechtlich" anerkannt bleibt, auch wenn das dazu führt,

daß sie sich Normen des Öffentlichen Rechts im Sinne "des für alle geltenden Gesetzes" unterwerfen muß.

Natürlich ist es niemandem verboten, sich ein Siegel zuzulegen. Auch jeder privatrechtlich organisierte Verein könnte das tun. Es geht aber darum, daß nicht jedes Siegel beanspruchen kann, im öffentlich-rechtlichen Bereich als besonderes Erkennungs- und Beglaubigungszeichen anerkannt zu werden. Es schadet nichts, aber es nützt auch nichts.

Will man diese Anerkennung erreichen, muß der Bezug zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität erhalten bleiben. Mit dieser Rechtsqualität wird ja innerhalb unseres Staatsrechtssystems eine besondere Eigenständigkeit und Glaubwürdigkeit zum Ausdruck gebracht. Auch die Verleihung solcher Rechtsqualität an neue Religionsgemeinschaften (gemäß Artikel 136 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung) ist an gewisse Voraussetzungen gebunden: sie müssen durch ihre Verfassung (Leitung, Aufsicht, Verwaltung, Zweckbestimmung) und durch die Zahl ihrer Mitglieder (Großorganisationen) die Gewähr der Dauer bieten. Es ist und bleibt also etwas Besonderes, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein.

c) Andererseits wäre es eine sehr formalistische Betrachtungsweise, wenn man das kirchliche Siegelrecht nur auf solche Einrichtungen beschränkt, die unmittelbar solche Rechtsqualität besitzen. Das Leben und Wirken der Kirche (auch und gerade durch ihre diakonischen Einrichtungen) ist vielfältig und offen und wird in der Öffentlichkeit oft ohne Rücksicht auf die Rechtsorganisation einer Einrichtung als "kirchlich" empfunden.

Nun wird es aber nicht auf das "Gefühl" ankommen dürfen, sondern es wird um eindeutige Organisationsstrukturen gehen müssen, die einsichtig und beweisbar sind. Man wird also fordern müssen, daß sich privatrechtlich organisierte Einrichtungen selbst als Teil der verfaßten Kirchen verstehen und diese enge Verbindung zur Kirche auch deutlich zum Ausdruck bringen. In aller Regel wird dies im Gründungsakt selbst geschehen wie auch in der Zweckbestimmung und in der Organisationsstruktur solcher Einrichtungen (also z. B. direkte Aufsicht durch kirchliche Leitungsorgane oder auch durch Personalunion mit kirchlichen Leitungsorganen). Wenn also zweifelsfrei feststeht, daß es sich um ein "Werk" der Kirche handelt, sollte - als Auswirkung dieser engen Verbindung zur öffentlich-rechtlichen Organstruktur der Kirche - auch das Siegelrecht dieser Einrichtung im staatlich-öffentlichen Bereich Anerkennung finden. Es kann also nicht jede privatrechtliche Einrichtung darunter fallen.

Etwas zweifelhaft ist mir, ob es sich bei dieser Siegelberechtigung dann um eine Siegelberechtigung "kraft Übertragung" handelt. Im eigentlichen Sinne müßte diese Einrichtung dann ja auch das Siegelbild der ursprünglich siegelberechtigten Kirche tragen. Dadurch würde dann allerdings eine Rechtsidentität zum Ausdruck gebracht, die nicht korrekt wäre. Ich plädiere in diesen Fällen deshalb dafür, hier doch auch eine eigene, der öffentlich-rechtlichen Zuordnung zur Kirche entnommene Siegelberechtigung anzunehmen und ein eigenes, auf die Einrichtung selbst passendes Siegelbild zuzulassen.

Aus Gründen der rechtlichen und sachlichen Klarheit müßten die den Kirchen gleichgestellten Einrichtungen auch in den Anerkennungskatalog (vgl. S.) aufgenommen werden.

3. Siegelerschutz

Um die ungestörte Ausübung des Siegelrechts im innerkirchlichen und (mit den angegebenen Grenzen) auch im außerkirchlichen Bereich zu gewährleisten, sollten sich die Kirchen schließlich auch verstärkt vor der mißbräuchlichen Verwendung und Fälschung von Kirchensiegeln schützen. Gerade wenn es auch darum geht, im staatlich-öffentlichen Bereich anerkannt zu werden, ist es richtig und wichtig, bestimmte Grundsätze für die Anfertigung, die Benutzung und die Aufbewahrung der kirchlichen Siegel zu beachten. Hier liegt - nach meiner Erfahrung - in der Praxis noch einiges im argen.

Ein künstlerisch hochwertiger Entwurf, der auch die (etwa historisch gewachsene) Eigenart und Identität des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringt; eine zurückhaltende, auf rechtsgestaltende und klarstellende Akte sich beschränkende Benutzung des Siegels im Schriftverkehr und im Vertragswesen (die die Besonderheiten dieses Erkennungs- und Beglaubigungszeichens unterstreicht); die exakt umschriebene Beauftragung einzelner Personen mit der Siegelführung und deren Verantwortung für eine sichere Aufbewahrung (die das Risiko mißbräuchlicher Benutzung oder Fälschung minimiert); die öffentliche Bekanntgabe neuer Siegel oder der öffentliche Hinweis auf verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Siegel (in den kirchlichen Amtsblättern zwecks eines besonderen Vertrauensschutzes) sind einige Maßnahmen, die Ansehen und Schutz der Kirchensiegel nachhaltig fördern könnten. Es sind Maßnahmen, die so oder ähnlich auch in den meisten gliedkirchlichen Siegelordnungen festgelegt worden sind und für deren Einhaltung ja auch gerade Sie, meine Damen und Herren, als die Dezenten und Referenten für das kirchliche Siegelwesen zuständig und verantwortlich sind.

Freilich weiß ich auch, daß in den Gemeinden und Einrichtungen unserer Kirchen die Einsicht in die Notwendigkeit und Nützlichkeit solcher Maßnahmen noch verstärkt werden kann. Ich möchte Ihnen Mut machen, mit Geduld und Beharrlichkeit auch auf diesem Gebiet zu einer Verbesserung "des allgemeinen Bewußtseins" beizutragen.

Der Einsatz lohnt sich.

Denn es ist ein geschichtliches gewachsenes Erbe, das es hier zu wahren gilt. Und es ist im Rahmen einer pluralistisch geordneten Gesellschaft die Inanspruchnahme eines kulturell und rechtlich wichtigen Gestaltungselementes der Kirchen für ihren eigenen und den öffentlichen Verwaltungsbereich.

4. Siegelführung bei Amtshandlungen per Dimissoriale

Ein letztes Problem: Mit Rundschreiben vom 13. Juli 1979 hat die Kirchenkanzlei der EKD bei den Gliedkirchen nach Lösungsvorschlägen gefragt, wie die Beurkundung von Amtshandlungen zu geschehen hat, die kraft eines Dimissoriale vollzogen werden. Es geht dabei also um Amtshandlungen, die entweder nicht vom zuständigen Amtsträger der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers (aber in der eigenen Wohnsitzgemeinde) oder in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde (durch den dort zuständigen Amtsträger oder durch den "eigenen" Pfarrer des Antragstellers) vollzogen werden.

Im Zusammenhang mit der Beurkundung war die Frage gestellt, ob und wie der jeweils "amtierende" Geistliche das Siegel zu führen habe und ob es sich dabei um das Siegel der "Tatort-Gemeinde" oder um das Siegel der "Heimat-Gemeinde" handeln müsse. Also: Kann unter Umständen auch ein "fremder" Pfarrer die Siegelung vornehmen (in Vertretung oder im Auftrag?) und sollten die Siegelordnungen zur Klar-

stellung nicht entsprechend ergänzt oder geändert werden?

Es geht also, um das deutlich zu machen, um drei verschiedene Tatbestände:

A. Amtshandlung in der eigenen Wohnsitzgemeinde, aber durch einen anderen als den zuständigen Ortspfarrer ("Pfarrer nach freier Wahl").

B. Amtshandlung in einer anderen als der eigenen Wohnsitzgemeinde, aber durch den Pfarrer der eigenen Wohnsitzgemeinde ("Tatort nach freier Wahl").

C. Amtshandlung in einer anderen als der eigenen Wohnsitzgemeinde und durch den dort zuständigen Pfarrer ("Tatort und Pfarrer nach freier Wahl").

Die von den Gliedkirchen eingegangenen Stellungnahmen kommen zu unterschiedlichen Aussagen und Lösungsvorschlägen. Mit Schreiben vom 20. März 1980 äußert deshalb die EKD-Kirchenkanzlei auch die Meinung, die EKD-Siegelordnung nicht zu verändern und es den Gliedkirchen zu überlassen, ob und wie sie dieses Problem lösen wollen.

Ich stimme der EKD-Empfehlung im Ergebnis zu, meine allerdings, daß eine Änderung oder Ergänzung der EKD-Siegelordnung auch gar nicht notwendig sei.

Und zwar gehe ich vom Ereignis-Prinzip aus, das ja allgemein in der Kirchenbuchordnung gilt: Amtshandlungen werden mit fortlaufender Nummer stets in den Kirchenbüchern derjenigen Gemeinde eingetragen, in denen sie tatsächlich stattgefunden haben. Es ist für die Rechtswirkung unerheblich, wer die Amtshandlung vorgenommen hat (wenn sie nur rite vollzogen ist!). Abweichungen von der Norm können natürlich auf der Urkunde angegeben werden.

Legt man dieses Prinzip zugrunde, ist in jedem Falle auch der Siegelführende der Tatort-Gemeinde zur Beurkundung berechtigt und verpflichtet, wobei man hier mit Sicherheit auch eine zusätzliche Informationspflicht gegenüber der Wohnsitzgemeinde konstatieren muß. Siegelführende und amtierende Amtsperson brauchen also nicht identisch zu sein; die Beurkundung obliegt immer nur der Ereignis-Gemeinde (freilich mit Rechtswirkung - z. B. Taufe! - für die Wohnsitzgemeinde).

Der "fremde" Amtsträger braucht keine Beurkundung vorzunehmen; das Prinzip der Siegelführung braucht auch für diese Fälle nicht abweichend von der Norm geregelt zu werden.

Zusammenfassung:

Diese vier Probleme als Teilbereiche zeigen schon, wie interessant und wichtig das kirchliche Siegelrecht ist - und wie nachhaltig auch auf diesem Gebiet das Selbstverständnis von Kirche wie auch das Verhältnis von Staat und Kirche eine Rolle spielen. Es lohnt sich also, auch für den Kirchenjuristen (und nicht nur für ihn), sich mit dieser Materie zu befassen - und bei offenen Fragen durch ein gemeinsames Nachdenken zu Lösungsvorschlägen zu kommen.

Dazu ist jetzt Gelegenheit.

Zur kirchlichen Zeitgeschichte in Deutschland*

"Zeitgeschichte ist Zeitgenossenschaft und Zeitgenossenschaft ist Zeitbetroffenheit", - mit dieser Formel hat kürzlich Theo Pirker 1*) an die Beschreibung angeknüpft, mit der Hans Rothfels, einer der großen Förderer und Initiatoren der Zeitgeschichtsforschung in Deutschland, bereits 1953 die Besonderheit dieser damals noch jungen Disziplin umrissen hatte: für Rothfels war Zeitgeschichte die "Epoche der Mitlebenden und ihre wissenschaftliche Behandlung", zu der "das Bewußtsein eines eigentümlichen und überall gegenwärtigen Betroffenseins" 2*) gehöre. Diese Definition ist weithin akzeptiert worden. Als Grenze zwischen der neueren Geschichte und der Zeitgeschichte gilt das "Epochenjahr" 1917, als sich mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Ersten Weltkrieg und dem Ausbruch der russischen Revolution eine neue universalhistorische Konstellation abzeichnete, in der sowohl die globale Einheit wie die polare Zweiteilung der Welt sichtbar wurden. Entsprechend definierte Rothfels Zeitgeschichte als "die Geschichte einer Epoche, die mit neuen Herausforderungen an uns herantritt", Herausforderungen, denen wir uns nicht entziehen können, da sie die gesellschaftlichen Bedingungen geschaffen haben, "unter denen die Entscheidungen der Gegenwart für die Zukunft fallen." 3*)

Die Zeitgeschichte ist im Laufe der letzten zwei bis drei Jahrzehnte eine besondere Disziplin der Geschichtswissenschaft geworden, die von der Massenhaftigkeit und Verschiedenartigkeit ihrer Quellen angefangen bis hin zur Kompliziertheit zeitgeschichtlicher Thematik im ganzen unter Voraussetzungen arbeitet, wie sie so wohl für keinen anderen Zeitraum bestanden haben. Sie muß deshalb spezifische Arbeitsweisen zur Bewältigung ihres Gegenstandes entwickeln. Aber das bedeutet nicht, daß Zeitgeschichte auch eine Sonderdisziplin ist (wie Rothfels es noch gesehen hat): Sie ist wie die Geschichte als ganze den gleichen Voraussetzungen der Erkenntnis unterworfen und auf die gleiche historische Methode verwiesen. Auch der Zeitgeschichtler muß die ihm vorliegenden Dokumente zu verstehen suchen, er muß nach den Menschen fragen, von denen seine Quellen zeugen, nach den Interessen, die zur Aufbewahrung dieser Dokumente führen, und schließlich muß er sein eigenes Interesse an der Vergegenwärtigung des Vergangenen reflektieren. 4*) An dieser Stelle liegt nun einer der wesentlichsten Ansatzpunkte für kritische Anfragen an die Zeitgeschichtsforschung überhaupt. Ist nicht der Abstand zu den Ereignissen zu gering, die Aufbereitung der Quellen zu wenig überschaubar, die Gefahr eifertiger, unhistorischer und damit unwissenschaftlicher Aktualisierung in besonderem Maße gegeben? Erliegt nicht der Zeitgeschichtler allzu leicht der Gefahr, seinen Gegenstand zum Zwecke prototypischer Deutung zu isolieren - wie es die Aufgabe des politischen Wissenschaftlers ist -, statt sich um die Interpretation innerhalb des geistigen Zusammenhangs zu bemühen, als die sich die Vergangenheit dem Historiker darbietet? 5*)

Wie berechtigt derartige Fragen im Hinblick auf die Ergebnisse gerade der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung sind, wird unten zu zeigen sein. Zunächst sei jedoch festgestellt, daß sich der Zeitgeschichtler aufgrund des unmittelbaren Betroffenseins durch die Nähe zu den Ereignissen höchstens graduell, nicht aber grundsätzlich vom "zünftigen" Historiker unterscheidet. Auch hier gilt, was Hans Rothfels über Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte gesagt hat: "Wir wissen, daß in aller geschichtlicher Erkenntnis mit der Person des Forschers oder Betrachters ein subjektiver Faktor mit Notwendigkeit eintritt. Aber wir wissen auch, daß das nicht nur ein Anzeichen der Begrenztheit unseres Vermögens, sondern sehr wesentlich der Tatsache ist, daß Geschichte eben kein wertfreies Gegenüber ist ..., sondern daß sie etwas für den Menschen Bedeutsames, eine Begegnung mit seiner Vergangenheit wie seiner Zukunft darstellt. Auf die

Möglichkeit solcher Wechselwirkung zwischen dem Menschen und der Geschichte beruht die Würde der Bemühung um sie. Objektivität auf diesem Felde der Erkenntnis heißt daher ganz gewiß disziplinierte Wahrheitssuche, Ausschaltung von Vorurteilen soweit möglich, aber nicht Neutralität in Fragen, die uns wesentlich betreffen und in menschliche Entscheidungen hineinführen. - Von solchen Voraussetzungen her stellt die Aufgabe der Zeitgeschichte keinen Sonderfall der Fragwürdigkeit dar." 6*)

I.

Zeitgeschichtsforschung in Deutschland nach 1945 war zunächst fast ausschließlich Erforschung des Nationalsozialismus, und ganz parallel dazu bedeutete "kirchliche Zeitgeschichte" die Erforschung der Geschichte der Kirchen in der Zeit des nationalsozialistischen Herrschaftsystems, des sogenannten "Kirchenkampfes".

Ansätze zur zeitgeschichtlichen Forschung hatte es allerdings bereits in den 20er Jahren gegeben. Damals hatte vor allem die Kriegsschuldthese der Sieger des Ersten Weltkriegs zeitgeschichtliche Forschung in gewissem Umfang provoziert und angeregt, und die Zurückweisung dieser These durch die weitgehend apologetisch arbeitende Forschung war dann ein Motiv für die Alliierten des Zweiten Weltkriegs, möglichst viele deutsche Akten zu erbeuten, um an ihnen die Alleinschuld Deutschlands am Ausbruch und an den Greueln des Krieges belegen zu können. Diese Akten wurden sukzessive nach Deutschland zurück- und für die Forschung freigegeben; die Fragen von Persönlichkeits- und Datenschutz stellten sich zunächst nicht.

Die Deutschen hatten in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus ein durchaus gespaltenes Verhältnis zu ihrer jüngsten Vergangenheit. Auf der einen Seite waren viele Menschen geneigt, diese Vergangenheit möglichst weit zu verdrängen, auf der anderen Seite motivierten die frischen Erinnerungen aber auch stark dazu, die Hintergründe der nationalsozialistischen Herrschaft zu klären. Die Aufarbeitung dieser Zeit mit den Mitteln und Methoden historischer Wissenschaft wurde vielfach als eine notwendige Voraussetzung für ihre Bewältigung angesehen. Die Gründung des "Deutschen Instituts für die Geschichte des Nationalsozialismus" in München durch Bund und Länder bereits im Jahre 1950 ist daher durchaus als Ausdruck eines öffentlich manifest gewordenen Wunsches zu werten, daß diese Aufklärungs- und Bewältigungsarbeit geleistet werden müsse.

Bemerkenswert ist, daß es sich hierbei um die Gründung einer "außeruniversitären" Einrichtung handelte. Das mag einmal daran gelegen haben, daß die akademische Geschichtswissenschaft zunächst wenig Bereitschaft zeigte, sich auch mit der Zeitgeschichte zu befassen. Entscheidender war, daß sie kaum gerüstet war, die mit der Erforschung des Nationalsozialismus zusammenhängenden Probleme, von der Fülle der Quellen bis hin zur Neuartigkeit und Kompliziertheit der Thematik, auf der Basis der herkömmlichen individuellen Forschung und ihrer Methoden zu bewältigen. Hier konnte ein eigenes Spezialinstitut bei der Planung, Abstimmung und Durchführung von Forschungsprojekten einfach die besseren Arbeitsmöglichkeiten schaffen. Die in den letzten 30 Jahren von dem Münchener Institut vorgelegten Forschungsergebnisse haben allgemeine Anerkennung gefunden und damit die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Gründung dieses Hauses längst bestätigt.

Bemerkenswert ist ferner, daß sich dieses Institut schon wenige Jahre später den Namen "Institut für Zeitgeschichte" gab. Die Umbenennung bedeutete nicht nur nominell eine Befreiung von der bisherigen Beschränkung auf den Forschungsgegenstand "Nationalsozialismus" von 1933 bis 1945. Gleichzeitig war erkannt worden, daß der Nationalsozialismus wohl doch nicht in dem Maße, wie es zunächst den Anschein hatte, als

eine in sich geschlossene, völlig einzigartige Epoche zu werten ist, die mit den normalen Maßstäben der Geschichtswissenschaft eigentlich nicht gemessen werden kann. Die wissenschaftliche Analyse dieser Zeit macht zunehmend deutlich, daß und in welcher Weise Wesen, Herrschafts- und Erscheinungsformen auch des Nationalsozialismus historisch bedingt sind: Der Nationalsozialismus kann weder aus der deutschen Nationalgeschichte noch aus dem Kontext der politischen Entwicklungen außerhalb Deutschlands herausgelöst werden. Entsprechend hat das Institut für Zeitgeschichte seinen Forschungszeitraum und seine Forschungsthematik ausgeweitet, und in der Erkenntnis, daß das Jahr 1945 zwar eine wichtige Zäsur in der Zeitgeschichte, nicht aber ihr Abschluß ist, bilden heute Projekte, die sich mit der Besatzungszeit, der Vorbereitung der Gründungsphase der beiden deutschen Staaten und der Geschichte der ersten Jahre der Bundesrepublik befassen, einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit.

In einem gewissen Gegensatz zu der Ausweitung der Forschungsthematik des Instituts für Zeitgeschichte steht nun allerdings, daß die Erforschung des Verhaltens der beiden großen Kirchen während der nationalsozialistischen Zeit schon relativ frühzeitig aus dem Programm des Münchener Instituts ausgegliedert wurde. Die Beweggründe für diese Entwicklung lassen sich (noch) nicht bis ins Letzte erhellen. Fest steht nur, daß das Institut für Zeitgeschichte Anfang der 50er Jahre einen entsprechenden Forschungsauftrag eines seiner Träger, des Bundesinnenministeriums, an die Kirchen weiterreichte, die nun die Erforschung ihrer jüngsten Geschichte in eigene Regie nahmen.

Allerdings verlief die weitere Entwicklung in den beiden Kirchen durchaus unterschiedlich. Auf katholischer Seite wurde nach Überlegungen und Plänen, die bis in die 50er Jahre zurückreichen, erst 1962 die "Kommission für Zeitgeschichte" gegründet. Diese Kommission, in der Allgemeinhistoriker stark vertreten sind, spannte die Erforschung der Zeitgeschichte gleich in einen weiten Rahmen: Sie wollte "nicht allein die Periode der Herrschaft Hitlers behandeln ..., wobei sich ohnehin die unmittelbare Vorgeschichte seit 1918 kaum ausklammern ließe", sondern auch "Probleme aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts erörtern, ohne deren Lösung kein befriedigendes Verständnis der Geschichte des 20. Jahrhunderts erwartet werden kann". 7*) Von Anfang an wurde auch die Periode nach 1945 prinzipiell in den Arbeitsbereich der Kommission eingeschlossen und ein entsprechendes Forschungs- und Editionsprogramm vorgelegt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hatte die Anregung des Instituts für Zeitgeschichte in der Weise aufgenommen, daß er bereits 1955 eine "Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit" berief und sie mit Männern besetzte, die im Kirchenkampf selbst an exponierter Stelle gestanden und bereits erste Dokumentationen und Darstellungen über diese Zeit vorgelegt hatten bzw. vorbereiteteten: Joachim Beckmann etwa, der spätere rheinische Präses, Neutestamentler Günther Harder, der sächsische Superintendent Hermann Klemm, der hannoversche Landessuperintendent Eberhard Klügel, der Bielefelder Pfarrer Wilhelm Niemöller, der Nürnberger Kirchenarchivdirektor Matthias Simon und der Göttinger Kirchenhistoriker Ernst Wolf. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der Hamburger Kirchenhistoriker Kurt Dietrich Schmidt berufen. Die Kommission arbeitete eng mit der Kirchenkanzlei der EKD und ihrem damaligen Präsidenten, Heinz Brunotte, zusammen; ihre Aktivitäten wurden in den ersten Jahren ihres Bestehens fast ausschließlich von den vom Bundesinnenministerium zur Verfügung gestellten Geldern finanziert. Gemäß dem Auftrag des Innenministeriums, einen gesamtgeschichtlichen Überblick unter Auswertung aller verfügbaren und zu ermittelnden Quellen zu gewinnen, entwickelte Kurt Dietrich Schmidt eine breit angelegte Konzeption für die Arbeit der Kommission, die etwa folgende Punkte umfaßte:

1. Zusammenstellung einer Bibliographie zum Kirchenkampf, d. h. eine möglichst voll-

ständige Übersicht über das einschlägige zeitgenössische Schrifttum und die bereits vorliegende Sekundärliteratur.

2. Namhaftmachung alles in Privatbesitz befindlichen Aktenmaterials mit dem Ziel, die verstreuten Quellen in archivalischen Sammlungen zu sichern oder in Archive zu überführen.

3. Mündliche oder schriftliche Befragung noch lebender Beteiligter aller kirchenpolitischer Gruppierungen; dieses "Zeugenschrifttum" sollte gleichsam eine Ergänzung zu der archivalischen Quellenüberlieferung abgeben.

4. Anregung landeskirchlicher oder territorialgeschichtlicher Darstellungen oder Dokumentationen, die durch Beauftragte der einzelnen Landeskirchen erarbeitet werden sollten (soweit es sie nicht bereits gab).

5. Weiterführung der von Schmidt selbst begonnenen, zwischen 1934 und 1936 erschienenen Reihe der "Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage" bis 1945. Diese repräsentative Dokumentation kirchlicher Quellen sollte durch eine breite Dokumentation zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches ergänzt werden.

6. Verteilung einer Fülle von Dissertationsthemen zur Untersuchung spezieller Sachfragen des Kirchenkampfes in der Art problemgeschichtlicher Studien.

Ihren sichtbaren Ausdruck haben diese Vorstellungen in den vielen Bänden der im Auftrage der Kirchenkampf-Kommission herausgegebenen Publikationsreihe "Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes" gefunden. Im Rückblick wird jedoch deutlich, daß nur wenige dieser Bände nach Form und Inhalt der an sich respektablen Konzeption Kurt Dietrich Schmidts entsprechen.

Was die Quelleneditionen angeht, so hatte sich schon im Laufe der 60er Jahre das erhalten gebliebene Material als viel umfangreicher erwiesen als zunächst angenommen. Gerade die Mannigfaltigkeit der Quellen und die Fülle der in einer repräsentativen wissenschaftlichen Edition zu erschließenden Vorgänge samt den beteiligten Einzelpersonen, Gruppen und Gremien und ihre Zuordnung zueinander übersteigt im Grunde das Vermögen eines einzelnen Forschers. Zu der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeit kam und kommt hinzu, daß die EKD zu keiner Zeit der von ihr eingesetzten Kommission die personelle Ausstattung verschaffen wollte oder konnte, die für eine wissenschaftlich verantwortbare editorische Aufbereitung der Quellen ihrer eigenen Geschichte einfach unerlässlich ist. Insofern mußte die Verwirklichung der Konzeption Schmidts im Hinblick auf die Quelleneditionen ein Torso bleiben.

Problematischer als die Defizite bei den Quelleneditionen erscheint im Nachhinein jedoch die aus der Kirchenkampfliteratur der ersten Jahrzehnte - und das gilt nicht allein für die von der Kirchenkampf-Kommission betreuten Arbeiten - abzulesende Gesamteinschätzung jenes Abschnitts der jüngsten Kirchengeschichte. Niemand wird abstreiten wollen, daß der Kirchenkampf in der Geschichte der Evangelischen Kirche Deutschlands und vielleicht sogar über Deutschland hinaus eine Epoche von besonderer Bedeutung für das Selbstverständnis von Kirche überhaupt und für das Verständnis von der Aufgabe der Kirche in der Welt gewesen ist. Für viele Christen ist das Proprium der Kirche als Kirche überhaupt erst deutlich geworden, als es in den Jahren zwischen 1933 und 1945 gegenüber den totalitären Ansprüchen des Nationalsozialismus behauptet und bewahrt werden mußte. In diesem Sinne ist durchaus Ernst Wolf zuzustimmen, wenn er sagt, der Kirchenkampf erweise "sich als entscheidender Abschnitt in dem umfassenden Prozeß einer kirchlichen Selbstkritik und Erneuerungsbewegung", der et-

wa 1933 begonnen habe und 1945 noch nicht abgeschlossen gewesen sei. 8*) Aber mit dieser Bewertung wird lediglich die Position des Teiles der Kirche beschrieben, der den Kirchenkampf verantwortlich getragen hat: die Bekennende Kirche. Zugleich wird dadurch auch der von ihr selbst erhobene Anspruch markiert, nur sie sei historisch bedeutsam. Wenn die Historiographie aber diese Selbsteinschätzung der Bekennenden Kirche übernimmt und die Geschichte des Kirchenkampfes fast ausschließlich als -Geschichte der Bekennenden Kirche darstellt, wobei die anderen Gruppierungen - seien es die "Deutschen Christen" oder die weniger formiert auftretende "Mitte" oder gar die große Gruppe der gänzlich "Neutralen" - nur die Rolle einer Negativfolie zugewiesen bekommen, so gibt sie die Wirklichkeit von Kirche doch wohl verkürzt wieder.

Hinzu kommt, daß schon zu Zeiten des Kirchenkampfes umstritten war, wie eigentlich die Identität der Bekennenden Kirche zu bestimmen sei und wo ihre Grenzen verliefen. Diese im Kirchenkampf ungelöst gebliebene Frage stellte sich nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches als die Frage nach dem rechten "Erbe" des Kirchenkampfes, und die Geschichte der ersten Jahrzehnte der Evangelischen Kirche in der Nachkriegszeit ist zu einem ganz wesentlichen Teil bestimmt von Prolongation dieser nicht zu einer Entscheidung gebrachten Kontroverse. In dieser verlängerten Kampflinie haben die Historiographen des Kirchenkampfes - und das gilt weitgehend auch für diejenigen, die nicht der Generation der unmittelbar Beteiligten und Betroffenen angehören - fast immer in der Weise Partei bezogen, daß sie im Kirchenkampf selbst vertretene Positionen übernahmen und festschrieben. Entscheidungen der Vergangenheit wurden - unter Verzicht auf historische Analyse - zu Normen für die Entscheidungen der Gegenwart. So ist die Geschichtsschreibung des Kirchenkampfes weithin nicht nur die Geschichtsschreibung der Bekennenden Kirche als der "Partei des Siegers!" in den damaligen Auseinandersetzungen sondern Parteikämpfe des Siegers geblieben. Die in den Darstellungen häufig vorherrschende Apologetik oder Polemik mußte zwangsläufig zu Verzerrungen, Simplifizierungen und gelegentlich auch schlicht zu historischen Ungerechtigkeiten führen. 9*) Anders ausgedrückt: Es bestanden lange Zeit "Neigungen, die Kirchenkampfgeschichte als modifizierte Fortsetzung des Kirchenkampfes mit den Mitteln der Historiographie zu benutzen". 10*) Darum ist Gerhard Rubbach beizupflichten, der kürzlich formulierte: "Weithin steht, gerade in der theologischen Auseinandersetzung, der Wirkungsertrag, also die Frage nach der Bedeutung des Kirchenkampfes für Theologie und Kirche von heute, so im Vordergrund, daß die historische Beleuchtung, die in der Regel eher Verfremdung als Bestätigung der Interpretation aus der Zeit heraus bedeutet, abgeblendet wird oder als komplizierender Störfaktor erscheint." 11*)

Von daher ist auch der besondere Stil vieler Darstellungen und Dokumentationen geprägt, ging es den Autoren doch selbst da, wo sie meinten, als genuine Historiker zu arbeiten, weniger um die wissenschaftlich-analytische Darstellung und Interpretation eines komplexen Geschehens, als vielmehr um die prototypische Deutung der Vergangenheit. Die Literatur ist nicht selten so konzipiert, daß sie eigentlich nur für Insider, Eingeweihte und Parteigänger verständlich ist, was natürlich zu Lasten ihrer wissenschaftlichen Seriosität geht.

II.

Gegen Ende der 60er Jahre kam es - mit einer erheblichen "Verspätung" gegenüber dem Münchener Institut für Zeitgeschichte und der katholischen Kommission für Zeitgeschichte - auch auf evangelischer Seite zu einer gewissen Neuorientierung in der Aufgabenbeschreibung kirchlicher Zeitgeschichtsforschung. Der Rat der EKD benannte 1970 die bisherige Kirchenkampf-Kommission um in "Evangelische Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte" und berief auch jüngere Historiker in diese Kommission. Es war dabei nicht an eine Ablösung der älteren Kirchenkampf-Generation im

Sinne eines Generationswechsels gedacht, sondern an eine Ausweitung und Ergänzung der bisherigen Arbeit durch das Einbringen von neuen, differenzierteren und auch kritischeren Fragestellungen und Forschungsergebnissen. Das "Erbe" des Kirchenkampfes soll auch für die neue Arbeitsgemeinschaft verpflichtend bleiben, und darum steht die Ergänzungsreihe der "Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes" weiterhin für Darstellungen und Dokumentationen aus der Feder von am Kirchenkampf selbst Beteiligten zur Verfügung. Die mit der Erweiterung des Forschungszeitraums und mit der Verjüngung der Kommission gesetzten neuen Akzente sollen dagegen in den Veröffentlichungen der Reihe "Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte" deutlich werden.

Eine Namensänderung bedeutet auch immer eine Programmänderung. Die Evang. Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte hat allerdings bis heute kein fest umrissenes Arbeitsprogramm formuliert, das der bereits 1970 vollzogenen Namensänderung Rechnung trägt. Ganz unabhängig davon hätte ein solches Arbeitsprogramm kaum realisiert werden können, denn nach wie vor ist die Arbeitsgemeinschaft weder finanziell noch personell so ausgestattet, daß auch nur ansatzweise so etwas wie "institutionale" Forschung verwirklicht werden könnte, d. h. daß von der Arbeitsgemeinschaft verantwortete größere zeitgeschichtliche Projekte in Angriff genommen und von einer entsprechenden Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern bearbeitet würden. Eine gewisse Projektforschung ist lediglich aufgrund der Förderung durch Drittmittel möglich, aber auch hier stehen weder ausreichende Finanzmittel noch qualifizierte Mitarbeiter für zeitlich begrenzte Aufgaben zur Verfügung. Kirchliche Zeitgeschichtsforschung auf evangelischer Seite wird daher weitgehend "individuelle" Forschung bleiben müssen; die Arbeitsgemeinschaft kann sich lediglich bemühen, die verschiedenen Aktivitäten auf dem Gebiet der kirchlichen Zeitgeschichte, die sich in den letzten Jahren auch neben der Arbeitsgemeinschaft selbst und ganz unabhängig von ihr entwickelt haben, zu koordinieren. Entsprechend vorsichtig heißt es in ihrer vom Rat der EKD jüngst erlassenen "Ordnung": "Die Arbeitsgemeinschaft hat den Auftrag, die wissenschaftliche Erforschung der kirchlichen Zeitgeschichte zu verfolgen, ihre Ergebnisse nutzbar zu machen und durch eigene Unternehmungen zu fördern. Sie bemüht sich dabei um die Klärung wissenschaftlicher Grundlagenfragen. Sie ist bestrebt, innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zeitgeschichtliche Forschungsvorhaben zu koordinieren. Mit anderen Einrichtungen der Zeitgeschichtsforschung arbeitet sie zusammen. Sie fördert den internationalen Austausch der Arbeitsergebnisse zur kirchlichen Zeitgeschichtsforschung."

In derartigen Formulierungen klingt an, wie sehr sich Organisation und Arbeitsstil der zeitgeschichtlichen Forschung seit den 50er Jahren gewandelt haben. Wenn man dazu bedenkt, daß sich im Vergleich zu der relativen Unbekümmertheit der alten Kirchenkampf-Kommission in Fragen des wissenschaftlichen Standards ihrer Publikationen die Maßstäbe inzwischen sehr geändert haben, wird deutlich, daß greifbare Forschungsergebnisse über die Jahre der Weimarer Republik und über die Nachkriegszeit nur sukzessive vorgelegt werden können.

Auch in der Einschätzung des Kirchenkampfes, der ein zentrales Thema für die kirchliche Zeitgeschichte bleibt, hat sich seit etwa 1970 ein Wandel vollzogen. Die älteren Autoren, die ja selbst Beteiligte an dem Geschehen gewesen waren, das sie historiographisch darstellten, hatten vollen Herzens der Würdigung zustimmen können, die der prominente Historiker des katholischen Widerstandes, Hans Rothfels, dem Kampf der Bekennenden Kirche und der katholischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus nachträglich gegeben hatte: "Man sollte es in der historischen Betrachtung nicht bedauern, daß im allgemeinen geistlicher Protest und die Verteidigung des Evangeliums als erstes Anliegen voranstanden. Nur so konnte eine Festigkeit der Haltung erreicht werden, die im Leiden für die Sache des christlichen Glaubens wurzelte. Nur so konnte

passiver Widerstand sich, wengleich langsam, in einen Frontalangriff gegen den Kernbestand des Nationalsozialismus fortbilden und damit zur totalen Opposition gegen jeden weltanschaulichen Totalitätsanspruch werden, - nicht nur gegen einzelne Übergriffe der Staatsgewalt, sondern gegen ihren Anspruch auf Manipulation des Menschen überhaupt. Vom Standpunkt geschichtlicher Würdigung liegt es nahe zu fragen, ob die Kirchen nicht dadurch, daß sie innerhalb ihres eigensten Bereichs sich zur Wehr setzten, die Kräfte des aktiven Widerstandes mit einem härteren Kern und einer schärferen Schneide versehen, als irgendeine äußere Revolte es hätte tun können." (12*)

An dieses Deutungsmuster einer "totalen" Opposition der Kirchen gegenüber dem totalitären System des Nationalsozialismus wurden im Laufe der Zeit in zunehmendem Maße kritische Rückfragen gestellt. Sehr scharf formulierte Manfred Jacobs 1969: "Hat Karl Barth den Kirchenkampf als Kampf der natürlichen und der Offenbarungstheologie richtig thematisiert? Ist dies wirklich angesichts des Nationalsozialismus der entscheidende Punkt gewesen? Ging es damals und kann es heute wieder wirklich nur um Kirche und Bekenntnis gehen? Wäre dies nicht und war dies damals nicht eine vielleicht geschichtlich verständliche, aber sachlich um so introvertiertere Introversion der Kirche auf sich, d. h. auf die Expektoration ihres pneumatischen Präsenzerlebens, ihres Kerygma- und Bekenntnisglaubens?" (13*)

Auf ihre offenbarungstheologische und bekenntnismäßige Verengung im Gefolge der Theologie Karl Barths ist es nach Jacobs auch zurückzuführen, daß die (Bekennende) Kirche "das Humanum und ihre pflichtgemäße Bezogenheit auf die Welt außerhalb ihrer selbst" nicht wahrnahm: "Mit dem theologischen Liberalismus ist die Thematik des Humanum aus der Kirche hinausbekannt worden. Mit dem theologischen Liberalismus ist aber auch die Gesellschaftsbezogenheit des kirchlichen Theologisierens und Lebens eskamotiert worden."

Trutz Rendtorff hat kürzlich in einem Diskussionsbeitrag diese Kritik aufgenommen und die Frage aufgeworfen, ob im Kirchenkampf theologisch überhaupt sachgemäß zur Sache gerufen worden ist, dies um so mehr, als doch die grundlegenden theologischen Sach- und Positionsentscheidungen längst vor Ausbruch des Kirchenkampfes feststanden. (14*)

Diese grundsätzlichen Zweifel am überlieferten Geschichtsbild, die von jüngeren Kirchenhistorikern wie von systematischen Theologen geäußert werden, sind sicher nicht unabhängig davon, daß die starke Wirkung der Theologie Karl Barths allmählich abklingt. Sie berühren sich mit dem neu erwachten Interesse einer breiteren Öffentlichkeit an zeitgeschichtlichen Problemen, das unbeeindruckt von theologischen Schulbildungen sehr direkt nach der Schuld auch der Kirchen etwa im Zusammenhang mit dem "Holocaust" fragt, bei dem die Christen wenn nicht Mittäter, so doch immerhin Zeugen waren. Rückfragen an das Verständnis des Kirchenkampfes und damit an die kirchliche Zeitgeschichte kommen schließlich von der allgemeinen Geschichtswissenschaft her, in der die Theorie von der "totalitären Herrschaft" des Nationalsozialismus zunehmend an Boden verliert. Der Totalitarismustheorie ist die Sichtweise von der epochalen Ereignishaftigkeit des Kirchenkampfes, die nahezu die gesamte ältere Literatur beherrscht hat, eng verwandt. Die jüngere Forschergeneration wird die Geschichte der Kirchen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft eher in einer historischen Perspektive sehen wollen, sie fragt nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten auch in den theologischen Konstellationen und wird gerade unter dieser Fragestellung landläufige historische Urteile modifizieren müssen.

Eine veränderte Sicht des Verhaltens der Kirchen in der Zeit des Nationalsozialismus

könnte sich ferner aus einer differenzierenden Widerstandsforschung ergeben. Wenn man Martin Broszats These aufnimmt, "daß das Dritte Reich keineswegs nur die Wahl ließ zwischen totaler Unterwerfung und alles riskierendem Märtyrertum, sondern trotz oft unausweichlicher Verstrickungen durchaus die Möglichkeit bot, in zumutbarer Weise Widerstand zu leisten", 15*) und nun der Frage nachgeht, ob und wo dieser "zumutbare Widerstand" in der Kirche geleistet wurde, werden die scheinbar so starren Fronten des Kirchenkampfes erheblich in Bewegung geraten.

Schließlich: Kirchliche Zeitgeschichte steht wie die Kirchengeschichte in einem doppelten Loyalitätsverhältnis: zur Kirche als ihrem besonderen "Thema" und zur Geschichte, deren Teil sie ist. Die oft beklagte Provinzialität der kirchlichen Zeitgeschichte besonders auf evangelischer Seite ist vielleicht darin begründet, daß die Zeitgeschichtsforschung diese doppelte Loyalität nicht konsequent genug beachtet und statt dessen ihr Thema "Kirche" so sehr verinnerlicht hat. Die Kirche ist nicht nur die *communio sanctorum*, sondern als Sozialverband immer auch eine historische Realität, geprägt von bestimmten Traditionen und behaftet mit bestimmten Interessen. Diese deutlich zu machen und sie - unter Einordnung in die Gesamtwirklichkeit der Geschichte - zu interpretieren, ist Aufgabe der kirchlichen Zeitgeschichte, und diese Aufgabe ist bislang nur ansatzweise gelöst.

Anmerkungen:

Überarbeitete Fassung eines Vortrages auf der Fachtagung kirchlicher Archivare am 12. März 1981 in Görwihl.

1. Wider den Leviathan. Bemerkungen zur Aufarbeitung deutscher Vergangenheit. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 156 vom 11./12. Juli 1981, S. 113.
2. Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte. In: Hans Rothfels: Zeitgeschichtliche Betrachtungen. S. 10. - Der folgende Abschnitt schließt sich eng an Rothfels an.
3. Ebd., S. 11
4. Vgl. Georg Kretschmar: Kirchengeschichte als Wissenschaft (unveröffentlichtes Referat von 1972).
5. Vgl. Hans Mommsen: Zum Verhältnis von politischer Wissenschaft und Geschichtswissenschaft in Deutschland. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10, 1962, S. 369.
6. A. a. O., S. 13.
7. Konrad Repgen im Vorwort zu Band A 1 der "Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte" (Dieter Albrecht: Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung. I.). Mainz 1965, S. VIII.
8. Artikel "Kirchenkampf". In: RGG 3 Band III, Sp. 1443.
9. Vgl. Peter Maser: Vom Kampf der Bekennenden Kirche in den deutschen Ostgebieten. In: Kirche im Osten 23, 1980, S. 185.
10. Kurt Meier: Kirchenkampfgeschichtsschreibung. In: Theologische Rundschau 46, 1981, S. 29
11. Die Auseinandersetzung um das Kirchenverständnis zwischen 1918 und 1945 im

Blick auf Barmen III. In: Alfred Burgmüller (Hg.): Kirche als "Gemeinde von Brüdern" (Barmen III), Band I. Gütersloh 1980, S. 150 f.

12. Die deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung. Neue, erweiterte Ausgabe Frankfurt/Main 1969 (Fischer-Taschenbuch 1012), S. 46f.

13. Konsequenzen aus dem Kirchenkampf. Kirchengeschichtliche und theologische Aspekte. In: Lutherische Monatshefte 8, 1969, S. 564. - Ebd. auch das folgende Zitat.

14. Vgl. Protokoll der Sitzung der Evang. Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte vom 17./18. Oktober 1980.

15. In: Bayern in der NS-Zeit II. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil A. Hg. von Martin Broszat und Elke Fröhlich. München 1979, S. XX.

Brauchen wir Kirchenarchivgesetze?

Die Frage nach der Notwendigkeit in Archivgesetzen richtet sich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland sicherlich nicht nur an die staatlichen Archive in Bund und Ländern oder die Archive der Gemeinden und Gemeindeverbände. 1*) Auch die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die Sicherung und Benutzung ihrer Archivalien unter den Schutz von kirchengesetzlichen Regelungen stellen wollen oder müssen. Dies gilt aus einleuchtenden Gründen in erster Linie für die evangelischen Kirchen.

Die öffentliche Diskussion über Probleme des Persönlichkeitsschutzes, der in jüngster Zeit immer häufiger verkürzend und präzisierend zugleich mit Datenschutz gleichgestellt wird, dürfte auch im Bereich der Kirchen die Frage aufwerfen, in welcher Form das Recht auf Nutzung von Archivalien, das zum Beispiel dem Wissenschaftler aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz zustehen könnte, und die Rechte anderer, die durch die Benutzungen von Archivalien berührt sein könnten, verbindlich gegeneinander abzugrenzen und zu konkretisieren sind. 2*) Auf dem Gebiete des Persönlichkeitsschutzes stellen sich für die Kirchen nahezu dieselben Probleme wie für die öffentliche Hand im allgemeinen auch. Man wird einerseits den Kirchen konzidieren müssen, daß sie den Persönlichkeitsschutz in Bezug auf ihre Amtsträger und ihre Gemeindeglieder stärker und umfassender werden sichern wollen als der Staat dies tun muß oder will, dies kann andererseits jedoch nicht bedeuten, daß im Bereich der Kirchenarchive der Persönlichkeitsschutz einen absoluten Primat vor der Wissenschaftsfreiheit haben könnte. Dieses Spannungsverhältnis müßte auf kirchengesetzlicher Basis geregelt werden, damit die Gesichtspunkte, die der einzelne Kirchenarchivar bei Rechtsgüterabwägungen in diesem Bereich zu berücksichtigen hat, ihm klar und eindeutig an die Hand gegeben werden. In diesem Sinne dienen Kirchengesetze über die Nutzung von Archivalien der Rechtssicherheit gerade auch auf dem Gebiet des Persönlichkeitsschutzes.

Inwieweit das Bundesdatenschutzgesetz bereits heute rechtliche Probleme im Zusammenhang mit kirchlichen Archivalien - man denke etwa an die z. T. schon jetzt in maschinenlesbarer Form beigegeführten Dateien über Kirchensteuerpflichtige - aufgeworfen hat, wird sicherlich noch nicht abschließend beurteilt werden können. 3*) Die Vorschrift des § 10 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, nach dem die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig ist, sofern sichergestellt ist, daß beim Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, zeigt jedoch, daß die Kirchenarchive auf Dauer an einer Regelung der in ihrem Bereich entstehenden datenschutzrechtlichen Probleme auf der Grundlage von Gesetzen nicht vorbeikommen werden, wenn sie sicherstellen wollen, daß sie auch in Zukunft alle diejenigen Unterlagen - in diesem Falle also Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung - übernehmen können, die sie übernehmen wollen, um ihrem historischen Auftrag gerecht zu werden.

Sicherlich wird die organisatorische Stellung der Kirchenarchive innerhalb der kirchlichen Verwaltung erheblich gestärkt werden können, sobald die Funktionen und Aufgaben der Kirchenarchive auf gesetzlicher Basis begründet sind. Der Verwaltungsaufwand, den zum Beispiel Landeskirchenarchive zu erbringen haben, wenn sie Hunderten von Pfarreien verdeutlichen sollen, aus welchen Gründen Schriftgut sorgsam zu pflegen und zur Übernahme in Archive bereitzuhalten ist, wird sich sicherlich vermindern lassen, wenn die Kirchenarchive bei dieser - vielleicht wichtigsten - Tätigkeit auf eine gesetzliche Grundlage verweisen können, die gegebenenfalls mit Hilfe vorgeschetz-

ter Stellen im Notfall auch gegenüber historisch weniger interessierten Pfarreien durchzusetzen sein wird. So sind es auch ökonomische Gründe, Gesichtspunkte der Verwaltungsrationalisierung und eines zweckmäßigen Einsatzes des bei steigendem Aufgabenvolumen eher knapper werdenden Personals, die aus organisatorischen wie fachlichen Überlegungen deutlich machen, warum auch Kirchenarchive einer gesetzlichen Grundlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

Archivgesetze gibt es in der Bundesrepublik Deutschland - sieht man einmal von Baden-Württemberg ab 4*) - im Bereich von Bund und Ländern bisher nicht. Dies wird sich ändern. Sicherlich ist schon jetzt klar, daß auf Grund der Verfassungslage, aber auch aus Gesichtspunkten fachlicher Natur und nicht zuletzt politischer Opportunität Bund und Länder jeweils für ihren Bereich Gesetze gesondert zu erlassen hätten. Diese Gesetze werden aller Voraussicht nach den Bereich der Kirchenarchive nicht berühren. Auch dafür sprechen sowohl verfassungsrechtliche als auch politische und fachliche Überlegungen. Auf der anderen Seite darf aber nicht verschwiegen werden, daß auf dem Gebiet des Archivschutzes bereits ein Bundesgesetz erlassen ist, das die kirchlichen Archive berührt. Es handelt sich um das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) dessen § 19 lautet:

"Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut und Archivgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtsführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden."

Wer diesen Paragraphen aufmerksam liest, wird feststellen, daß die Vorschrift sehr wohl auf Kirchenarchive anzuwenden ist, solange eine eigene öffentlich-rechtliche Vorschrift der Kirchen selbst die Veräußerungen wertvollen kirchlichen Archivgutes nicht von der Genehmigung einer aufsichtsführenden kirchlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Soweit ich sehe, ist diese Voraussetzung mindestens nicht in allen evangelischen Landeskirchen gegeben. Wollen also die Kirchen - und dafür haben sie sicherlich gute Gründe - eine Einmischung des Staates in ihre Archivhoheit vermeiden, so sind kirchliche Archivschutzgesetze schon aus diesem Grunde erforderlich. Niemand wird dem Staat Vorwürfe machen, wenn er in Ermangelung kirchlicher Gesetze dann staatliche Rechtsvorschriften erläßt, um das gemeinsame Kulturerbe unseres Volkes für künftige Generationen zu bewahren. Daher ist es auch oder gerade aus staatlicher Sicht zu begrüßen, daß die evangelischen Landeskirchen unter Federführung von Oberlandeskirchenrat Dr. Sperling (Hannover) einen Entwurf zu einem kirchlichen Archivschutzgesetz vorbereitet haben. 5*)

Bevor solche Gesetze von den Landeskirchen erlassen werden, sollte noch einmal geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, einen Anspruch auf Nutzung kirchlicher Archivalien - selbstverständlich unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Kirche selbst, aber auch Dritter - zu gewähren. Es ist sicherlich fraglich, ob ein solcher Anspruch für die Wissenschaft aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz auch gegenüber der Kirchen abgeleitet werden kann; es ist aber ebenso klar, daß es den Kirchen gut anstehen würde, wenn sie ein solches Recht von sich aus gewähren würden. Dies gilt umso mehr, als sie sicherlich zumindest in den Bereichen, wo sie staatliche Informationen ("Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften") erhalten, damit rechnen müssen, daß sonst der Staat entsprechende Si-

cherungen der Benutzung durch Dritte treffen müßte.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß es mehrere gewichtige Gesichtspunkte gibt, aus denen heraus Kirchenarchivgesetze im Bereich der evangelischen Kirche in Deutschland erlassen werden sollten. Solche Gesetze würden nicht nur die Stellung der Kirchenarchive innerhalb der kirchlichen Verwaltung - gegebenenfalls auch die Rechte der Benutzer - stärken, sondern die Kirchen auch vor unter Umständen sonst notwendigen staatlichen Eingriffen schützen.

Anmerkungen

1) Vgl. zuletzt Klaus Oldenhage, Brauchen wir Archivgesetze? In: Der Archivar 33 (1980), Sp. 165 ff; Reinhard Heydenreuter, Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens. Ein Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar 32 (1979), Sp. 157 ff.

2) Klaus Oldenhage, Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs (= Schriften des Bundesarchivs 25), Boppard 1977, S. 196.

3) Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (BDSG) vom 27.1.1977 (BGBl. I S. 201).

4) Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19.11.1974 (BWGGesBl. S. 497).

5) Hermann Rückleben, Fachtagung kirchlicher Archive in Görwihl. In: Der Archivar 34 (1981), Sp. 286 f.

Dr. Seidel, Hamburg

Die Aufgabe der Bibliothek im Raum der Kirche

Unter Bibliothek ist im Rahmen des Referates 1*) die wissenschaftliche Kirchenbibliothek zu verstehen, nicht die Gemeindebücherei. Wenn das Gemeindebüchereiwesen hier nicht in die Überlegungen einbezogen wird, dann nicht aus dem Grund, daß es etwa von untergeordneter Bedeutung wäre, sondern weil es, in einem anderen Boden wurzelnd, eine andere Existenzbegründung hat, eine andere Arbeitsmethodik aufweist und eine andere Zielsetzung, nämlich vorwiegend diakonischer, missionarischer und bildungspolitischer Art verfolgt als das kirchlich-wissenschaftliche Bibliothekswesen. Damit sei zugleich angedeutet, daß das Gemeindebüchereiwesen im Raum der Kirche nicht nur legitim angesiedelt ist, sondern daß ihm eine andere, eigene Aufgabe in der Arbeit der Kirche mit dem Buch zufällt. Hier liegt sozusagen eine rationelle Arbeitsteilung des Dienstes der Kirche mit dem Buch an verschiedenen Gruppen mit verschiedener Zielsetzung, aber konvergierenden Tendenzen vor. Bei dem gemeinsamen Medium Buch werden daher hier und da Gemeinsamkeiten anklängen, die Trennung aber zum kirchlich-wissenschaftlichen Bibliothekswesen bleibt trotz manchen Brückenschlags - leider noch - bestehen.

Vom säkularen Bibliothekswesen aus gesehen, sind alle kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken Fachbibliotheken, von ihrer Funktion her aber lassen sie sich in fast dieselben Bibliothekstypen wie dort einteilen, nämlich in Behördenbibliotheken, Hochschul- und Fachhochschulbibliotheken, Regionalbibliotheken, ein Typ, der meist unter der Bezeichnung "Zentralbibliothek ...", "Landeskirchliche Bibliothek", "Kirchenbibliothek" u. ä. bekannt ist, und eigentliche (kirchliche) Fachbibliotheken, das sind Bibliotheken kirchlicher Institute und Einrichtungen wie etwa die Bibliothek des Diakonischen Werkes, des Comenius-Instituts, um nur zwei Beispiele von den vielen zu nennen, die der "Bibliotheksführer" 2*) verzeichnet. In der Praxis begegnet diese Typisierung in reiner Form kaum; in den meisten Fällen nimmt eine kirchliche Bibliothek die Funktionen zweier oder gar dreier Bibliothekstypen gleichzeitig nebeneinander wahr, wie etwa eine Landeskirchliche Bibliothek zugleich als Behördenbibliothek oder als Hochschulbibliothek fungieren kann. Die Typisierung sei aber im Blick auf die Aufgaben, noch mehr im Blick auf Bedeutung und Wertung und vor allem auf die daraus erwachsenden Konsequenzen beibehalten.

Beginnen wir die Vorstellung mit den kirchlichen Behördenbibliotheken, also den Bibliotheken einer jeden kirchlichen Verwaltungsstelle, angefangen bei der oft als Mitarbeiterbibliothek bezeichneten Einrichtung bis hin zu den Amtsbibliotheken kirchlicher Dienststellen und Ämter. Hier handelt es sich um Bibliotheken für den Gebrauch durch die Angehörigen des Hauses, vom Verwaltungslehrling bis zum Verwaltungsleiter, von der Gemeindegewerkschwester und dem Pastor bis hin zum Oberkirchenrat und Präsidenten. Die Existenz dieses Bibliothekstyps ist selbstverständlich und wird ohne Widerspruch hingenommen, ist sie doch, bildlich gesprochen, Handwerkszeug der Kirchenleitung und -verwaltung. Bei einer solchen Bibliothek wird durch die ständige Inanspruchnahme ante oculos der jeweiligen Leitung demonstriert, welche Aufgabe sie hat: sie ist unentbehrlich für die Verwaltungsarbeit der Kirche. Daß auch theologische Werke im Bestand zu finden sind, entspricht der Verwaltungsstruktur eines jeden Amtes und der Zusammensetzung solcher Behörden aus Juristen und Theologen. Eine Beschreibung des Ortes einer solchen Bibliothek im Gefüge der Kirche sowie die Bestimmung ihres Stellenwertes innerhalb der Behörde werden nicht erforderlich; das Reservoir als Vermittler von Literatur für Verwaltung und Leitung spricht für sich selbst.

Wenig problematisch ist auch der Auf- und Ausbau der Buchbestände der Behördenbi-

bliothek. Die Anschaffungen werden von den Bedürfnissen der Praxis her gesteuert. Es ist einsichtig, daß Rechts- und Verwaltungsliteratur den Vorrang haben, daß aber auch Nachschlagewerke, Handbücher, dokumentarische und statistische Literatur, Gesetz- und Verordnungsblätter neben theologischer Standardliteratur und führenden Zeitschriften vorhanden sein müssen. Hinzu tritt die sog. Graue Literatur insbesondere der Behördenstelle selbst, vor allem Protokolle, Gutachten und das gesamte amtliche Schrifttum, von dem ein großer Teil durch Tauschvereinbarungen und Ablieferungsregelungen sogar kostenlos erworben werden kann. In verschieden großem Umfang wird auch noch der Fachliteratur anderer Wissensgebiete eine Existenzberechtigung eingeräumt, soweit sie für die Arbeit des Hauses gebraucht wird.

Eine Behördenbibliothek ist i. d. R. durch die Aktualität ihres Buchbestandes charakterisiert. Veraltete und nicht mehr oder nicht mehr ständig gebrauchte Literatur kann aus der Freihandbibliothek ausgeschieden und magaziniert werden, so daß Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit eines aktuellen Bestandes gewährleistet sind. Wegen der Aufgabe, der kirchlichen Verwaltung zu dienen, ist die Behördenbibliothek zum größten Teil nicht ausleihbarer Präsenzbestand. Im übrigen weisen die Aufgaben der kirchlichen Behördenbibliothek manche Gemeinsamkeit mit den kirchlichen Archiven auf, jedenfalls was die Nutzung angeht. Es sei gestattet, in aller Kürze darauf hinzuweisen, um dann um so profilierter auch die Unterschiede herausstellen zu können. Jedes Archiv ist sowohl eine den praktischen Bedürfnissen des Archivträgers dienende Verwaltungseinrichtung als auch ein der historischen Arbeit dienendes Forschungsinstitut. Diese Sammelstelle enthält unschätzbare Material an Beweisurkunden, Belegen und Dokumenten sowie regional-kirchengeschichtliche Quellenstoffe, die aus der Verwaltung erwachsen sind. Diese Materialien sind durch ihre Zuständigkeit, ihre Rechtsbedeutung und ihre Einmaligkeit charakterisiert. Eine Kirchenverwaltung kann ohne solche Rechtsdokumente aus der Vergangenheit nicht auskommen, weil sie immer wieder aus verschiedenem Anlaß auf sie zurückgreifen muß. Kirchengeschichtliches Quellenmaterial, das den Werdegang kirchlicher Geschehnisse und Einrichtungen erkennen läßt und uns in die Lage versetzt, kirchliches Leben zu bewahren und zu veranschaulichen, rückt gegenüber der rechtlichen Dokumentation in den Hintergrund. Diese Doppelfunktion des Archivs nach der praktischen und wissenschaftlichen Seite hin ist den reinen kirchlichen Behördenbibliotheken nicht eigen, sie haben vielmehr nur die praktische Seite wahrzunehmen, während ihnen die Versorgung wissenschaftlicher Arbeit nicht aberlangt wird. "Die Behörde ist nur an den Ergebnissen der Forschung interessiert, deren Anwendung in der Praxis des öffentlichen Lebens von Bedeutung ist und die als gesichert angesehen werden können. Wissenschaftliche Streitfragen interessieren sie nur dann, wenn sich diese in der Praxis auswirken sollen" (Prinzhorn). Wer also - das ist zwangsläufig die Frage aus dem Zitat - liefert der kirchlichen Behördenbibliothek, die als reine Typusform vorliegt, das Material für wissenschaftliche Arbeit, wenn solche zu tun ist? Die Antwort darf zurückgestellt werden, bis die anderen Bibliothekstypen vorgeführt worden sind. Die Praxis läßt schnell erkennen, daß solchen kirchlichen Behördenbibliotheken neben den eigentlichen Aufgaben weitere zugeflossen sind.

Mit dem zweiten Typus kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken brauchen wir uns nicht allzu ausführlich zu beschäftigen, weil er von Funktion und Auftrag her eindeutig bestimmt ist und Zweifel an seiner Existenzberechtigung nicht erhoben werden. Es handelt sich bei diesem Typus um die Bibliotheken kirchlicher Hochschulen, kirchlicher Fachhochschulen, Predigerseminare u. dgl., kurz, um Bibliotheken kirchlicher Ausbildungsstätten.

Diese Bibliotheken sind durch drei Fakten bestimmt und charakterisiert: sie weisen einen auf wenige Fachgebiete ausgerichteten Bestand auf, der wesentlich von der unter-

schiedlichen Rolle der Literatur geprägt ist, die diese innerhalb der Mittel und Methoden von Lehre und Forschung spielt. Das zweite Charakteristikum besteht in dem eingeschränkten Benutzerkreis, dem diese Bibliotheken i. d. R. nur offenstehen. Er ist bestimmt durch die Insassen, Studenten, Vikare u. ä. Zudem sind alle diese Bibliotheken Präsenzbibliotheken, d. h. sie leihen ihre Bestände nicht nach auswärts aus, wenn doch, dann nur unter bestimmten Bedingungen. Dieses Charakteristikum muß besonders hervorgehoben werden, weil mit ihm deutlich wird, daß etwa ein Gemeindeglied aus einer solchen Bibliothek nicht ohne weiteres Literatur zur eigenen Information oder gar zur eigenen Fortbildung erhalten kann.

Mit dem Faktum, daß die (evangelische) Kirche in Deutschland (West) vier Kirchliche Hochschulen, fast zehn Fachhochschulen und über 20 Predigerseminare unterhält (2*), stellt sie unter Beweis, daß ihr an der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Amtsträger liegt und daß dazu das Buch gehört. Weil dieser Zusammenhang zwischen Ausbildung und Buch erkannt und damit die Verpflichtung zur Unterhaltung solcher Bibliotheken gesehen wird, kommen Zweifel an der Existenzberechtigung solcher Bibliotheken nicht auf.

Ähnlich verhält es sich mit den eigentlichen wissenschaftlichen Spezialbibliotheken, deren Aufgabe in der Deckung des Bedarfs an Literatur und Literaturinformation eines begrenzten Spezialgebietes kirchlicher Arbeit besteht. Solche Spezialbibliotheken finden sich vornehmlich in den sog. kirchlichen Werken und Diensten wie etwa im Konfessionskundlichen Institut Bensheim, in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte München u. v. a. (2*) Wie im säkularen Bereich sind die meisten dieser (ca. 160) Bibliotheken Präsenzbibliotheken, die nur den an diesen Instituten Arbeitenden zur Verfügung stehen. Dennoch haben sich einige einer beschränkten Inanspruchnahme durch Außenstehende geöffnet und nehmen auch begrenzt am Deutschen und am Innerkirchlichen Leihverkehr teil. Der Buchbestand dieser Spezialbibliotheken ist auf das an den jeweiligen Instituten festgesetzte und gepflegte Arbeits- und/oder Forschungsgebiet ausgerichtet.

Als letzter Typus ist die wissenschaftliche Kirchenbibliothek vorzustellen, die meist unter Bezeichnungen wie "Landeskirchliche Bibliothek", "Zentralbibliothek", "Kirchenbibliothek" bekannt ist.

Dieser Typus ist in reiner Form wohl den meisten Angriffen ausgesetzt. Warum? Von den Funktionen und Aufgaben her, über die sogleich zu sprechen sein wird, ist es die meist von einer Landeskirche unmittelbar getragene Bibliothek, die einen nicht unbedeutlichen Etat aufweist, aber am allerwenigsten ante oculos der Kirchenleitung arbeitet, die Aufgaben erfüllt, die man nicht "sieht". Als Beispiel sei nur die schon angeschnittene Frage genannt, der Dienst der Literaturversorgung dann und dort, wo andere kirchliche und nicht-kirchliche Bibliotheken nicht dienen können. Weil eben diese und noch andere Aufgaben viel zu wenig bekannt sind, wird eine solche Bibliothek nicht selten und nicht ungern als Luxus oder als Hobby eines exaltierten Bibliothekars angesehen. Bei der Kirchenbibliothek wird insbesondere aus finanziellen Gründen gefragt, ob ihre Erhaltung und Unterhaltung überhaupt sinnvoll sei, ob es sich bei ihr nicht um ein "Fremdgehen" der Kirche handele, um die ehrgeizige Erfüllung einer "Wir-auch-Einstellung", wo doch genügend staatliche und kommunale Bibliotheken vorhanden seien, kurz: könne man denn nicht bei der nicht aufgehenden Kosten-Leistungs-Rechnung Kirchensteuergelder sinnvoller verwenden? Diese wenigen, keineswegs vollständig aufgeführten Angriffspunkte machen deutlich, daß die wissenschaftliche Kirchenbibliothek viel öfter und gründlicher als jede andere kirchliche Bibliothek zum Nachdenken über ihre Existenzbegründung und ihre Existenzberechtigung gezwungen ist.

Aufgaben und Funktionen der kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken sind mir dank Umständen und Zufällen niemals und nirgendwo klarer geworden und zum Bewußtsein gekommen als an der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg. 1950 wurde dort eine Kirchliche Hochschule von der damaligen hamburgischen Landeskirche begründet. Die für eine Berufung vorgesehenen Professoren machten die Annahme des Rufes vom Vorhandensein einer leistungsfähigen Bibliothek abhängig. Die damalige "Landeskirchliche Bücherei" (Hamburg) sollte nach dem Willen der Landeskirche die Aufgaben der Hochschulbibliotheken übernehmen, erhielt dafür Aufbaumittel und - die ersten bibliothekarischen Fachkräfte. Die Erkenntnisse damals beim Typus-Wechsel, genauer beim Hinzutreten der Aufgaben eines neuen Bibliothekstyps zu den bisherigen Funktionen konnten in der Zeit danach ergänzt, bestätigt und profiliert werden. Wenn also der reine, unvermischte Typus der wissenschaftlichen Kirchenbibliothek darzustellen ist, scheint diese Charakterisierung am konkreten Beispiel der genannten Bibliothek weniger der Gefahr einer zu theoretischen Zeichnung zu unterliegen. Von der Praxis her ergeben sich die Charakterzüge aus fünf Aspekten.

a) Die Forderung der Professoren nach einer leistungsfähigen Bibliothek stieß nirgendwo auf Widerstand. Die Kirchenleitung wußte, daß auf wissenschaftliche Ausbildung ihrer Pastoren nicht verzichtet werden kann, und Kirchenleitungen bestehen auch heute noch einmütig auf der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Amtsträger. Als Begründung dafür genügt der Blick auf Prediger von Sekten. Wissenschaftliche Ausbildung aber heißt Ausbildung mit dem Buch. Diese untrennbare Verbindung von wissenschaftlicher Ausbildung und Arbeit mit Buch und Bibliothek hatte im genannten Fall die angedeuteten Auswirkungen im Aus- und Aufbau der Bibliothek zur Folge.

Diese Verbindung zwischen Wissenschaft und Kirchenbibliothek wird auch nicht in Frage gestellt, wenn es sich um die Bibliotheken der Kirchlichen Hochschulen, Fachhochschulen, Predigerseminare und ähnlichen gleichrangigen Einrichtungen der Kirche mit Ausbildungs- und/oder Erziehungsauftrag handelt. Ist es aber dann nicht inkonsequent, wenn dieselbe Kirche, die große Summen für die Einrichtung und Erhaltung solcher Institute und deren Bibliotheken Jahr für Jahr aufbringt, diese Gelder nur für die Ausbildung ihrer Amtsträger zur Verfügung stellt, danach aber deren Weiter- und Fortbildung nicht mehr stützen wollte? Für diesen Zweck werden ebenso unumgänglich notwendig Bücher gebraucht wie für die Ausbildung. Der Theologe muß allein schon im Blick auf moderne Tendenzen in der theologischen Wissenschaft und Arbeit auf dem laufenden bleiben, er muß sich orientieren können über Strömungen, die das Glaubensgut oder gar die Glaubensgrundlage anzunagen drohen, er muß erkennen und beurteilen können, "was läuft", er muß sich wappnen können für Auseinandersetzungen mit Strömungen im eigenen "Lager", mit anderen Religionen, Weltanschauungen usw. usw. Das alles geht nur mit dem Fachbuch. Nur mehr am Rande sei darauf hingewiesen, welchen Stellenwert heute die berufliche Fortbildung allgemein, nicht nur bei den Theologen, gewonnen hat.

Die Kirchenbibliothek also für die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung der Amtsträger. Ich meine, die damalige hamburgische Landeskirche habe das erkannt und Konsequenzen daraus gezogen: Als 1954 die Theologische Fakultät an der Hamburger Universität gegründet wurde, ist die Landeskirchliche Bibliothek - man achte auf die neue "Firmenbezeichnung" - nicht in den Status einer reinen Bibliothek der Landeskirche "zurückversetzt" worden, sondern sie hatte zunächst sogar für ein paar Jahre der neuen Fakultät ihre Hochschul-Lesesaal-Bibliothek zur Verfügung gestellt und hatte den Dozenten und Studenten gegenüber die bisherigen Aufgaben wahrzunehmen.

b) Die Tatsache, daß die Kirche, wie angedeutet, hier dem Staat "Bücherhilfe" leisten mußte, war vordergründig darauf zurückzuführen, daß die Hamburger Staats- und Uni-

versitätsbibliothek ihre theologischen Bestände durch Kriegseinwirkungen verloren hatte. Es ist aber ernsthaft zu fragen, ob die Literaturversorgung von Dozenten und Studenten der Kirchlichen Hochschule Hamburg mit den theologischen Beständen der Staats- und Universitätsbibliothek, wären sie erhalten geblieben, gesichert gewesen wäre. Die Berechtigung zu dieser Frage liefern zwei Fakten: Eine theologische Fakultät hatte die 1919 begründete Universität Hamburg bis dato nicht gehabt. Von daher war theologische Fachliteratur im erforderlichen Umfang nicht zu erwarten. Zum anderen: auch heute noch rekrutiert sich der größte Prozentsatz der Benutzer der Nordelbischen Kirchenbibliothek aus Dozenten und Studenten. Die Frage, ob die Universitätsbibliothek die Versorgung mit theologischer Literatur allein hätte sicherstellen können, darf noch einmal auf dem Hintergrund der Trennung von Staat und Kirche gestellt werden. Der sattsam bekannte und ebenso zitierte Aufruf Luthers an die Ratsherren der Städte zur Bücherbeschaffung geht noch von der Einheit von Staat und Kirche aus, so daß solche Forderungen an den Staat von seiten der Kirche erhoben werden konnten. Aus der inzwischen erfolgten Trennung beider voneinander ergeben sich Konsequenzen: Die staatlichen Bibliotheken können die speziellen Bedürfnisse der kirchlich-theologischen Arbeit mit dem Buch nicht befriedigen und können nicht einmal dazu aufgefordert werden. In einer Universitätsbibliothek ist bei der Vielfalt der zu betreuenden Fächer und Disziplinen die Theologie nur ein Fachbereich von vielen, nicht einmal ein allzu stark belegter, und kann auch bei Millionen-Etats immer nur einen prozentual zustehenden Teil an Mitteln für den speziellen Bücherwerb beanspruchen. Überdies ist der planmäßige Aus- und Aufbau des theologischen Fachbestandes an einer Universitätsbibliothek oft genug in Frage gestellt, dann nämlich, wenn ein Fachreferent für Theologie fehlt oder das Referat vom Fachreferenten einer anderen Wissenschaftsdisziplin "nebenbei" mitverwaltet wird. Als Beleg sei noch einmal auf die Zusammensetzung des Benutzerkreises der Nordelbischen Kirchenbibliothek hingewiesen.

Was aber die Bedürfnisse nach Spezialliteratur angeht, muß auch einmal auf den säkularen Raum hingewiesen werden. Dort finden Einrichtungen und Institutionen der Wirtschaft und Industrie ihren speziellen Literaturbedarf trotz Leihverkehr der Bibliotheken durch die zuständigen Universitäts- und Fachbibliotheken auch nicht mehr befriedigend gedeckt und sind daher zum Aufbau eigener betriebsinterner Spezialbibliotheken übergegangen. Später wird noch einmal auf dieses Phänomen eingegangen werden müssen. Bei kirchlicher und theologischer Fachliteratur aber, die - von naturwissenschaftlicher, humanwissenschaftlicher und technischer Literatur abgesehen - quantitativ an der Spitze der Fachliteratur steht, möchte die Kirche am liebsten auf den säkularen Raum verweisen, der sich um diese ihre eigene Literatur kümmern sollte? Nicht als Randbemerkung soll ein Faktum genannt werden, das vielmehr hellhörig machen sollte: Bedingt durch die "Bücherflut" der Gegenwart, die zu immer stärkerer Kooperation und zu detaillierteren Absprachen bei Buchanschaffungen in den verschiedensten Bibliotheken zwingt, rechnet z. B. das Öffentliche Bibliothekswesen in Hamburg nicht nur mit der Existenz, sondern mit der Mitarbeit leistungsfähiger kirchlich-theologischer Bibliotheken, bezieht sie in seine eigenen Überlegungen über Buchanschaffungen ein und - verweist auf sie bei Wünschen nach theologischer und religionsgeschichtlicher Literatur. Anders als es der Wunsch manchen Kirchenvorstandes usw. ist, wird hier die Kirche vom säkularen Bibliothekswesen in die Pflicht genommen, ihm die Versorgung der Bevölkerung mit kirchlich-theologischer Spezialliteratur abzunehmen, weil es diese Aufgabe nicht mehr erfüllen kann. Hier liegt nichts anderes als eine logische Konsequenz aus der Erkenntnis vor, daß es sich bei dieser Literatur um das ureigenste Geistesgut der Kirche handelt, dessen Sammlung und Bereitstellung für die allgemeine Benutzung eigentlich eine der selbstverständlichsten Aufgaben der Kirche sein sollte. Säkulare Bibliotheken können sicher einen Teil solcher Wünsche nach dieser Spezialliteratur erfüllen, aber eben immer nur einen Teil, nie aber die Ver-

sorgung ganz übernehmen. Von diesem Wissen her muß sich die Kirche um so stärker verpflichtet fühlen, ihr "ureigenstes Gedächtnis", wie Bibliotheken mitunter zutreffend bezeichnet werden, zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

c) Die Kirche braucht wissenschaftliche Bibliotheken für die theologische Arbeit auch außerhalb der Ausbildungsstätten.

Es ist einmal so ausgesprochen worden: Der Theologe müsse als Exeget zugleich Philologe, als Kirchengeschichtler zugleich Historiker, als Systematiker zugleich Philosoph sein. Die Reihe läßt sich unschwer über den Katecheten und Prediger bis zum Missionar und Verwaltungsmann erweitern. Aus der Formulierung ist ein wenig davon zu spüren, welchen Umfang Theologie und praktische Arbeit der Kirche aufweisen, wobei im übrigen die Differenzierung der Aufgaben noch nicht abgeschlossen sein dürfte. Die wissenschaftliche Kirchenbibliothek ist allen theologischen Disziplinen, Fächern, Aufgaben und Arbeiten in vollem Umfang verpflichtet. Vielleicht wird das bei einem Blick auf die wissenschaftliche Seite des Archivs deutlicher. Während zum Beispiel die kirchengeschichtliche Arbeit durch das Kirchenarchiv einen stärker regionalbezogenen Akzent haben wird - das hängt mit der bekannten Zuständigkeit und Gebundenheit des Archivs zusammen -, wird die Kirchenbibliothek für historische Forschung mit ihren Buchbeständen enge regionale Grenzen sprengen und auch über Zeiten und andere Bindungen hinweg kirchliches Leben festhalten müssen. Dieses Leben festzuhalten, das ja augenblicklich Vergangenheit wird, es für Gegenwart und Zukunft nutzbar und verwertbar zu machen, das ist die Aufgabe kirchlicher Bibliotheken in historischer Arbeit. Das hat die Christenheit von Anfang an getan und die Pflege allen Schrifttums, nicht nur des historischen, wichtig genommen, die Konservierung als Aufgabe gesehen, um das Zeugnis der Nachwelt zu überliefern und - um es gegen "Wildwuchs" abzugrenzen.

Damit wird eine zweite Aufgabe neben der Konservierung sichtbar, die Apologetik, die Auseinandersetzung mit der Umwelt in jeder Form auf jedem Niveau, mit jedem Gegner oder Angreifer. Die Christenheit hat Anteil an der Pluralität der Zeit und an ihren Polarisationserscheinungen. Das ist nie anders gewesen. Welches Mittel ist aber besser geeignet, als Grundlage für die Auseinandersetzung zu dienen, als das Buch? Die Bibliothek hat die Pflicht, kirchliche und weltliche Ideen und Programme, modernistische Zeitströme und Einflüsse in ihrem literarischen Niederschlag festzuhalten und als geistiges Reservoir auch für die zukünftige Arbeit aufzubewahren. Diese Bedeutung des Buches als Medium im wortwörtlichen Sinne, als Mittel des Geisteskampfes wird uns in den Anfängen des Christentums "vorexerziert", als es unter Kaiser Diokletian Anfang des 4. Jahrhunderts seine schwerste Verfolgung erlebte: Bereits im ersten Edikt ist die Anordnung enthalten, daß die Bücher der Christengemeinde zu verbrennen seien. Wenn man den geistigen Gehalt vernichtete, dann beraube man, so die Meinung damals schon, die Christen ihrer Glaubensgrundlagen.

d) Zurück zur damaligen Landeskirchlichen Bibliothek Hamburg. Trotz der Funktion als Hochschulbibliothek ist der Name der Bibliothek nicht geändert, sondern beibehalten worden. Damit wurde deutlich, daß sie ihre Aufgabe und Funktion als Bibliothek der Landeskirche weiterhin wahrnehmen sollte.

Was heißt Bibliothek der Landeskirche? Ohne allen Zweifel spielt in der Bezeichnung vordergründig nicht die juristische, sondern die regionale Bindung die erste Rolle.

Sicher weist die Bibliothek einer Landeskirche manche gemeinsamen Züge mit säkularen Landesbibliotheken auf. Sie ist vom Charakter her wie diese eine wissenschaftliche Allgemeinbibliothek, freilich mit dem unverkennbaren, aber erforderlichen eige-

nen Akzent auf der theologischen Literatur. Vielleicht darf man von einer "allgemein-theologischen Bibliothek" sprechen. Sie hat also allgemein-wissenschaftliche Aufgaben, wenn auch nur in mehr oder weniger begrenztem Umfang, akzentuiert allgemein-theologische und allgemein-kirchliche Obliegenheiten in der Buchbestandspflege. Ein ganz entscheidendes Faktum aber, das m. E. vielerorts zu wenig Beachtung findet und doch bei einer Bibliothek der Landeskirche Priorität genießen sollte, die regionale Gebundenheit, die zwei Auswirkungen in der Praxis zu verzeichnen hätte. Der Bestandsaufbau sollte und müßte an den theologischen, kirchlichen und kulturellen Besonderheiten des jeweiligen landeskirchlichen Raumes orientiert sein. Neben den allgemeinen theologischen und kirchlichen Buchbeständen muß in einer solchen Bibliothek ein Bestand gepflegt werden, der an den eben genannten Besonderheiten des Raumes ausgerichtet ist und diese Besonderheiten widerspiegelt. Dazu gehört auch die Sammlung und Erschließung des landeskundlichen und des landeskirchlichen Schrifttums, d. h. konkret etwa die im Raum der Landeskirche für sie selbst bedeutsame Literatur wie auch die aus den eigenen Reihen hervorgegangene. Zwei Beispiele: Die Nordelbische Kirchenbibliothek hat sich seit langem bemüht, die Literatur zu sammeln, die aus der Feder Hamburger Pastoren und anderer Mitarbeiter stammt, beschränkt auf wissenschaftliche Veröffentlichungen. Das Landeskirchliche Archiv Nürnberg erstellt auf Vollständigkeit zielende Verzeichnisse aller Literatur von Autoren aus dem Bereich der Bayerischen Landeskirche und veröffentlicht sie zu gegebenen Zeiten als eine Art "kirchlicher Nationalbibliographie". An beidem wird die geforderte Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben deutlich. Eine Landeskirchliche Bibliothek sollte überhaupt - wo gegeben, zusammen mit dem Archiv - zum Mittelpunkt der Forschung zur Landesgeschichte und Landeskunde eben mit der Priorität der Geschichte und Kirchenkunde der Landeskirche werden. Das sind die regionalen Funktionen einer Bibliothek der Landeskirche.

Mit dem beschriebenen Umfang an Literatur ist die Bibliothek der Landeskirche eine wissenschaftliche Bibliothek. Sie sollte damit zugleich die zentrale wissenschaftliche Bibliothek sein. In dieser zusätzlichen Funktion sollte sie Zentralstelle des Leihverkehrs, insbesondere auch des Innerkirchlichen Leihverkehrs sein und damit den Angehörigen der Landeskirche grundsätzlich bei der Literaturbeschaffung behilflich sein. Auch gegenüber anderen bibliothekarischen Fragen und Tätigkeiten sollte sie kleineren kirchlichen Bibliotheken nach Möglichkeit in allen Fragen der Praxis zur Seite stehen.

Damit ist der Aufgabenkatalog einer Bibliothek der Landeskirche noch nicht erschöpft. Es waren zu Anfang bei der Vorstellung kirchlicher Bibliothekstypen drei Fragen offen geblieben. Bei den Behördenbibliotheken war es die Frage, wer ihr - bei unermischter Typusform - das Material für wissenschaftliche Arbeit liefert, wenn solche zu tun sei. Dies ist eine (weitere) Aufgabe der wissenschaftlichen Kirchenbibliothek, subsidiär im eigenen Raum tätig zu werden. Wer anderes sollte im genannten Fall die Literaturversorgung übernehmen, überhaupt übernehmen können?

Die zweite Frage war bei den Hochschulbibliotheken entstanden. Wo und wie orientiert sich der Pastor oder sonstige Amtsträger nach Studium und Berufsausbildung? Mag auch die wissenschaftliche Arbeit eines jeden Amtsträgers im beruflichen Alltag ganz erheblich zurückgehen, was bleibt, sind zumindest Auskunfts- und Informationsbedürfnisse. Auch in diese Lücke muß eine kirchliche Bibliothek einspringen, handelt es sich doch in den meisten Fällen um Spezialliteratur kirchlich-theologischer Art.

Schließlich war bei den Bibliotheken der Ausbildungsinstitute und Fachinstitute das Problem der eingeschränkten Benutzbarkeit aufgetaucht. Wer aber - und das ist hier die Frage - versorgt die Nicht-Institutsangehörigen, wer die Kirchenglieder, wer die

Außenstehenden, die Laien mit kirchlicher und theologischer Literatur? Wer stellt neben der theologischen Fachliteratur für Lehre und Forschung die Informationsliteratur für den Nicht-Theologen, den Laien (mit und ohne akademische Bildung) bereit?

Das ist zwar zahlenmäßig nicht der größte Leser- und Benutzerkreis, aber er ist da. Die Wünsche und Fragestellungen der Benutzer der Nordelbischen Kirchenbibliothek zeigen nur immer wieder eines: Wenn in Schule und Leben eine Orientierung theologischer oder religiöser Art gebraucht wird, dann geht man nicht in die kommunale Bibliothek, sondern in die Fachbibliothek, da man dort die zutreffende Literatur erwartet. Der Pensionär, der sich im Ruhestand mit Fragen des Glaubens beschäftigen will, kommt zur theologischen Fachbibliothek, weil er neben der Literatur auch die fachliche Beratung wünscht. Beide Fälle sollte man nicht unterbewerten. Es scheint mir zum Wesen kirchlicher Bibliotheken, auch der wissenschaftlichen, zu gehören, daß sie nicht nur "Buchausgabestellen", sondern in vielen Fällen Kommunikationsorte sind.

e) Schließlich läßt eine Landeskirchliche Bibliothek mit dem Namensbestandteil "kirchlich" einen wesentlichen Zug ihrer Eigentümlichkeit erkennen: Die unlösliche Verbindung von Theologie und Kirche, wie sie bei den Kirchlichen Hochschulen nur anklängen konnte, prägt auch den Doppelcharakter der Kirchenbibliothek. War bislang mehr von der theologisch-wissenschaftlichen Seite der Bibliothek gesprochen worden, die die "für die Kirche lebensnotwendige Aufgabe" zeigte, "der Kirche von morgen aufzuheben, was bisher in der Kirche gedacht und gelebt worden ist", eine Aufgabe "um der Wahrung der geschichtlichen Kontinuität in den Kirchen willen", 4*) so wird nun deutlich, daß diese theologische Fachbibliothek zugleich eine Einrichtung der Kirche ist, im Dienst der Kirche für die Kirche und an der Kirche. Was heißt das? Das heißt, daß eine Kirchenbibliothek neben der Literatur für Ausbildung, Fortbildung, wissenschaftliche Arbeit und Information zugleich Literatur sammeln, erschließen und bereitstellen muß, die für die Umsetzung der Theologie in die kirchliche Praxis notwendig ist und gebraucht wird, d. h. Literatur für die Funktionen, Aufgaben und Tätigkeitsfelder und -bereiche der Kirche selbst. Mögen auch beide Bereiche, der wissenschaftlich-theologische und der praxisbezogene, eine Einheit bilden, wie auch Theologie und Kirche aufeinander bezogen sind, so wird diese zweite Seite einer Kirchenbibliothek "im Alltag" allzu leicht übersehen und stellt doch einen ganz wesentlichen Unterschied etwa zum säkularen Bibliothekswesen dar. Dieser Unterschied bestimmt einen neuen Aspekt der Spezialbibliothek besonderer Art, einer Spezialbibliothek für die theologische Wissenschaft und ihre Grenzgebiete und für die speziellen Aufgaben und Bedürfnisse der gesamten kirchlichen Arbeit.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf Spezialbibliotheken ähnlichen Charakters im säkularen Raum hingewiesen, wo Industrie und Wirtschaft die Bedeutung von Literatur für die eigenen Bedürfnisse erkannte und aus dieser Erkenntnis Konsequenzen gezogen haben. So muß wohl den Managern etwa der BASF etwas an ihrer sehr großen, leistungsfähigen und auch teuren Spezialbibliothek liegen, nicht nur deswegen, weil das säkulare Bibliothekswesen der ausreichenden Literaturversorgung nicht gerecht werden kann, sondern auch, weil vor allem die ganz speziellen Belange in Bezug auf diese Literatur überhaupt nicht erfüllt werden können. Bei allen Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen, die auch dort notwendig werden, wird kaum eine Kosten-Nutzen-Rechnung in Fragen der Bibliothek aufgestellt, weil eben die Effizienz einer Bibliothek nicht oder nur völlig ungenügend meßbar ist. Diese Einstellung "ihrer" Bibliothek gegenüber kann eine Firmenleitung auch mit der Konkurrenz begründen, der man sich gegenüber sieht. Bei der "Monopolstellung" der Arbeit und Aufgaben der Kirche kann nur an deren Einsicht appelliert werden, mit ihren Spezialbibliotheken gleich, zumindest ähnlich großzügig zu verfahren. Es muß gerade hier immer wieder mit der irrigen Ansicht aufgeräumt werden, daß Kirchenbibliotheken "verstaubte An-

gelegenheiten" seien, die es nur mit historischen Fragen zu tun hätten, an denen kaum jemand interessiert sei. Es muß vielmehr immer wieder auf den eben dargelegten Doppelcharakter der Kirchenbibliothek mit den starken Bezügen zur unmittelbaren Gegenwart und zur praktischen Arbeit der Kirche hingewiesen werden.

Das Thema, über die Aufgabe der Kirchenbibliothek zu referieren, hat einen Komplex von Aufgaben und Funktionen erkennen lassen, die jeweils verschiedenen Typen kirchlicher Bibliotheken zuteilbar sind. Diese Bibliothekstypen wurden "unvermischt und rein", sozusagen "abstrahiert" vorgestellt, weil es nur so möglich war, die Funktionen und Aufgaben eindeutig zu erkennen und zu bestimmen. In der Praxis begegnen kaum Bibliothekstypen in reiner Form, sondern überwiegend in "Mischform", sei es, daß eine kirchliche Behördenbibliothek zugleich als "Landeskirchliche Bibliothek", eine kirchliche Zentralbibliothek zugleich als Hochschulbibliothek, eine Fachbibliothek zugleich als Amtsbibliothek usw. fungiert. Die differenzierte Zuweisung von Aufgaben und Funktionen an die einzelnen Bibliothekstypen läßt bei einem "gemischten Bibliothekstypus" die Vielfalt der zusammengekommenen Aufgaben, vor allem aber deren verschiedenen Wert, Ort und Funktion erkennen und macht Folgerungen für Ausstattungsmaterialiter und personaliter -, für die Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit usw. deutlich. Es wäre hier der Ort, auch über das Selbstverständnis der Kirchenbibliotheken, über das Verhältnis von Kirche und Wissenschaft, von Kirche und Buch, über neue Aufgaben der Kooperation kirchlicher Bibliotheken und ihrer Öffentlichkeitsarbeit und schließlich auch über den kirchlichen Bibliothekar nachzudenken. Wieviele fruchtbare Gedanken sich auch ergeben würden, die Existenz von kirchlichen Bibliotheken zu begründen - es muß hier darauf verzichtet werden. Die Aufgaben einer jeden Bibliothek sind seit Assurbanipal gleichgeblieben: literarische Dokumente zu sammeln, zu erschließen und für den Gebrauch aufzubewahren. Christentum und Kirche, die auf dem Buch der Bücher basieren, auf einer kleinen Bibliothek alt- und neutestamentlicher Bücher/Schriften, müssen die daraus hervorgegangene Literatur als "ureigenst" archivieren. Kein Staat, keine sonstige Gemeinschaft kann ihnen diese Aufgabe abnehmen. Die Kirche braucht Bibliotheken der verschiedenen Arten oder besser den jeweils besten Typus bzw. die jeweils beste Kombination von Typen eigener Bibliotheken. Dieser Verpflichtung kann und darf sich die Kirche nicht entziehen. Die Kirche muß heute wissen, daß sie nicht isoliert dasteht, sich auch mit ihren Bibliotheken nicht isolieren darf, sondern in der großen Bibliothekslandschaft ihren Platz hat.

Es ist in diesem Zusammenhang interessant zu erfahren, daß den Kirchen von seiten des säkularen Bibliothekswesens nicht nur eine eigene Einstellung zu ihrem Bibliothekswesen zugestanden wird, sondern sogar ihnen die Verpflichtung zu einem eigenen Bibliothekswesen auferlegt wird. 3*) Es ist im übrigen nicht der Kirchenbibliothekar, sondern derselbe säkulare Raum, der einen mahnenden Finger hebt: "Die Erfahrung der Geschichte mit dem Wechsel der staatlichen Machtverhältnisse und der unter bestimmten Regierungsformen ausgeübten politischen Einflußnahme auf das geistige Leben bis zur Unterdrückung jeder religiösen Äußerung" sollten "die Kirchen mahnen, wachsam zu bleiben und die Kontinuität zu wahren", 3*) trotz nicht selten feststellbarer Kurzsichtigkeit in eigenen Reihen, trotz mangelnder oder gar fehlender Einsicht über die Bedeutung des Buches für die Kirche. Es sind genügend Beispiele bekannt, daß aus Gründen, die eben aufgezählt worden sind, Bibliotheksbestände der Kirche(n) nicht nur vom Staat übernommen, sondern ihm sogar aus eben denselben Gründen "zu treuen Händen" überlassen worden sind, und das nicht einmal nur zur Zeit der Säkularisation. In beiden Fällen sind Rückforderungen ohne Ergebnis geblieben, d. h. solche Bestände müssen als verloren abgeschrieben werden.

Ein weiteres Mal wird gemahnt: Wenn auch "die gegenwärtigen Planungen für neue Universitäten" usw. keinerlei Befürchtungen hinsichtlich der Existenz theologischer

Fakultäten aufkommen lassen, so sollten sich kirchliche Bibliotheken aus den Erfahrungen jüngerer Geschichte heraus "bereit halten, ihre Funktion zu erweitern oder umzuändern ... und ihre Bestände auch für Lehre und Ausbildung ausschließlich oder ergänzend zur Verfügung" zu stellen. Neben diesen mehr prophylaktischen Mahnungen erhebt das säkulare Bibliothekswesen heute eine Forderung: In der Zeit der "Bücherflut" ergibt sich für die Kirche(n) die Verpflichtung zur Kooperation, die Zeit eines selbstverordneten "Dornröschenschlafes" dürfte mit dem Funktionsverlust der Kirche auf geistigem, kulturellem Gebiet endgültig vorüber sein. Heute wird die "gegenseitige Ergänzung kirchlicher und staatlicher Bibliotheken im Interesse von Forschung und Lehre" gefordert. 3*).

Wer noch mehr Mahnungen und auch etwas über die Wirksamkeit von Bibliotheken hören will, der lese - Lenin! Wir begnügen uns damit zu zitieren, was der Theologe Adolf von Harnack über Erhaltung und Wirkung von Bibliotheken 1905 bei der Übernahme der Direktion der damaligen Königlichen Bibliothek in Berlin, der späteren Preußischen Staatsbibliothek, gesagt hat: "Man darf die Pflege der Bibliothek mit der Pflege des Waldes vergleichen. Die Sünden und Vernachlässigungen rächen sich erst an den Kindern und Enkeln; daher auch umgekehrt: Die Kinder und Enkel werden (aber auch) den Schatten der Bäume preisen, die wir gepflanzt haben."

- 1) Als gekürztes und nicht überarbeitetes Referat anlässlich der Tagung der Archiv- und Bibliotheksdezernenten und -referenten am 13./14. Mai 1980 in Nürnberg vorgetragen.
- 2) Im einz. s. "Bibliotheksführer der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin", hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche, 2. Neubearb. Aufl., 1976.
- 3) Gisela von Busse, Horst Ernestus: Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1968, S. 165-182.
- 4) Wilhelm Schönartz in: Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken, 17(1970), S. 85.

Übernahme kirchlichen Archivgutes in Staatsaufsicht?

Will man das Ergebnis der nachfolgenden Überlegungen vorwegnehmen, so könnte man sagen, die Frage zu stellen, heißt, sie zu verneinen. Dennoch gibt es alarmierende Hinweise, die es notwendig machen, sich im Kreise derer, die für das kirchliche Archivgut verantwortlich sind, mit dieser Frage ernsthaft auseinanderzusetzen. Denn auf Seiten des Staates ist ein zunehmendes Interesse am außerstaatlichen Archivgut festzustellen. Bisher gibt es zwar noch kein staatliches Archivgesetz, das einen Zugriff auf außerstaatliches Archivgut zuläßt. Auf dem 53. Archivtag 1979 in Bonn ist aber deutlich geworden, daß man in Fachkreisen - nachdem am 3. Januar 1979 in Frankreich ein Loi des Archives erlassen worden ist - auch in der Bundesrepublik Deutschland ein Archivgesetz anstrebt. Oldenhave hat auf dem Archivtag in Bonn zu dem Thema "Brauchen wir ein Archivgesetz?" (vgl. ders. auch in Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Deutschen Bundesrepublik in 'Aus der Arbeit des Bundesarchivs' 1979 S. 187 ff) dargelegt, daß es bisher außer § 10 des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes vom 6.8.1955 (BGBl. I S. 501) keine Bestimmung gibt, die es dem Staat ermöglicht, Einfluß auf außerstaatliches Archivgut zu nehmen. Bisher muß der Staat mangels gesetzlicher Grundlagen tatenlos zusehen, wenn historisch wertvolle Dokumente nichtstaatlicher Provenienz gefährdet oder vernichtet werden. Lediglich deren Ausfuhr ins Ausland kann verhindert werden. Diese Situation wird zu Recht als unbefriedigend empfunden, zumal das in Artikel 5 des Grundgesetzes verbürgte Grundrecht der Informationsfreiheit und die Freiheit von Lehre und Wissenschaft nicht eingelöst werden kann, wenn der Staat keinen generellen Schutz wichtiger Dokumente durch einschlägige Gesetze gewährleisten kann. Dabei deutet Oldenhave an, daß hinsichtlich des nichtstaatlichen Archivgutes die Grundrechte der Art. 2 und 14 (Persönlichkeitsschutz und Eigentum) BGG berührt werden, die jedoch im Rahmen der Sozialbindung und dem höher rangigen Interesse von Wissenschaft und Forschung durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt werden können.

Das kirchliche Archivgut wird von Oldenhave nicht erwähnt. Dennoch dürfte nach der Tendenz seiner Ausführungen kein Zweifel bestehen, daß vom staatlichen Gesetzgeber angestrebt werden wird, den Archivschutz auch auf das kirchliche Archivgut zu erstrecken. Dies wird deutlich an einem im Lande Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Entwurf zum Schutze des öffentlichen Archivgutes, der den evangelischen und katholischen Kontaktbüros zur Nordrhein-Westfälischen Landesregierung unter dem 21. Juli 1978 zur Kenntnis gebracht worden ist. Dieser Gesetzentwurf sollte uns aufhorchen lassen. Denn dort ist vorgesehen, daß sich die Grundsätze des staatlichen Archivschutzgesetzes auch auf das Archivgut der Kirchen erstrecken sollen. In § 1 Abs. 3 heißt es hierzu wörtlich:

"Das Gesetz gilt auch für die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht eigene Vorschriften zum Schutze ihres Archivgutes im Einvernehmen mit der obersten Archivbehörde des Landes erlassen. Bestehende Vorschriften können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden."

Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Denn das kirchliche Archivgut ist - wie Heckel in seinem Gutachten über die Militärkirchenbücher überzeugend dargelegt hat - ein Bestandteil des kirchlichen Verwaltungsvermögens und unterliegt damit dem der Kirche gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV verfassungsrechtlich zugestandenen Selbstverwaltungsrecht. Andererseits darf man aber auch nicht übersehen, daß das kirchliche Archivgut auch ein Teil des nationalen Kulturgutes ist. Haase hat in seiner vielbeachteten Studie zum Kassationsproblem

im Archivar 1975 (S. 405 ff) sehr deutlich darauf hingewiesen, daß im pluralistischen Staat die historische Dokumentation nicht mehr allein mit dem in den staatlichen Verwaltungen erwachsenen Archivgut erfolgen könne, sondern hierzu auch das Archivgut der Kommunen, der Kirchen und Verbände notwendig sei. Daher wird im Interesse einer vollständigen Dokumentation unserer Geschichte gefordert, daß sich die archivalische Verantwortung des Staates nicht allein auf das staatlich erwachsene Archivgut beschränken darf, sondern der Staat auch den Schutz des außerstaatlichen Archivgutes sicherstellen muß. Es liegt hier eine mit dem Denkmalschutz vergleichbare Situation vor. Auch dort steht die Mehrzahl der als Baudenkmale schutzwürdigen Objekte nicht im Eigentum des Staates, sondern im Eigentum Dritter, wobei die im Eigentum der Kirche stehenden Baudenkmäler sogar einen besonders hohen Anteil ausmachen. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß in der Begründung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzentwurfes die Erstreckung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf das kirchliche Archivgut mit dem Hinweis auf § 11 Abs. 2 des Württembergischen Denkmalschutzgesetzes vom 25.5.1971 begründet worden ist. Diese im kirchlichen Raum nicht unbestrittene Bestimmung läßt deutlich erkennen, daß die Sonderbehandlung der Kirche beim Denkmalschutz davon abhängig gemacht wird, daß die Kirche eigene gleichwertige Denkmalschutzbestimmungen erläßt, die einen dem staatlichen Gesetz ebenbürtigen Schutz gewährleisten. Diese Regelung bleibt deutlich hinter Art. 20 des Loccumer Vertrages vom 17.4.1955 zurück, der bisher einzigen Bestimmung, in der die Letztverantwortung der Kirche auf dem Gebiete der Denkmalspflege in Ansehung der in ihrem Eigentum stehenden Baudenkmäler eindeutig und bedingungslos rechtlich verankert ist. Wie umstritten diese der Kirche im Jahre 1955 zugestandene Lösung heute im staatlichen Raum ist, hat sich im Zusammenhang mit dem Erlaß des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVOBl. S. 517 ff) gezeigt.

Es war den Kirchen nur mit äußerster Anstrengung möglich, den durch den Loccumer Vertrag errungenen Besitzstand zu erhalten. Die Problematik der Exemption des kirchlichen Denkmalsbestandes aus der staatlichen Gesamtverantwortung für das Kulturgut hat Heckel in seinem Rechtsgutachten (Kirche, Kunst, Recht) zu § 11 Abs. 2 des Württembergischen Denkmalschutzgesetzes eingehend dargelegt. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die im Loccumer Vertrag verankerte Regelung für den Staat von seinem Verfassungsauftrag her nur dann verantwortet werden könne, wenn die Kirche eine der staatlichen Denkmalschutzbehörde vergleichbare Organisation vorhält, die den Schutz der kirchlichen Denkmäler sicherstellt.

Die Vergleichbarkeit mit der Denkmalspflege ist m. E. bei dem Archivgut gegeben. Wie die Dome und Kirchen nicht nur - wenn auch in erster Linie - Kultstätten, sondern auch lebendige Zeugen unserer Geschichte und des Lebensgefühls vergangener Zeiten sind, so haben auch die kirchlichen Archivalien nicht nur innerkirchliche Bedeutung als Beweismaterial, sondern sie sind mit ihrer allgemeinen Aussagekraft Bestandteil unserer Kulturgeschichte. Dieser Tatsache trägt allerdings bisher lediglich das Württembergische Denkmalschutzgesetz Rechnung, wenn es in § 12 Abs. 2 Buchstabe d) alle landes- und ortsgeschichtlich bedeutsamen Archive als "bewegliche Kulturdenkmäler" schützt. Dabei erstreckt sich dieser Schutz nach Maurer (Archive im Schutz des Denkmalrechts, Vortrag auf dem Archivtag 1979 in Bonn, erscheint demnächst in 'Der Archivar') auf alle Archivalien jeglicher Provenienz und erfaßt damit grundsätzlich auch die kirchlichen Archivalien. Maurer sieht hier einen wegweisenden Ansatzpunkt, auch in anderen Ländern dem Archivschutz den Weg über den Denkmalschutz zu bereiten. Bisher dürfte es sich bei dieser Württembergischen Regelung, die den Archivträgern gewisse Erhaltungs- und Duldungspflichten auferlegt, (vgl. §§ 10 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 16, 17 des Württembergischen Denkmalschutzgesetzes) jedoch nur um einen ersten Ansatz handeln. Große praktische Bedeutung hat diese Bestimmung offensichtlich

lich noch nicht erlangt, was auch damit zusammenhängen wird, daß das Württembergische Denkmalschutzgesetz den staatlichen Archiven auf diesem Gebiet keine eigene fachliche Zuständigkeit eingeräumt hat.

Bei aller Anerkennung der Eigenverantwortlichkeit der Kirche auf Grund ihrer autonomen Stellung im Staat wird man ein allgemeines Interesse des Staates am Schutz des kirchlichen Archivgutes nicht bestreiten können, weil nur unter Einbeziehung des kirchlichen Archivgutes eine geschlossene Dokumentation unserer Geschichte in allen ihren Bezügen möglich ist. Deshalb wird man dem Staat letztlich zugestehen müssen, daß er aus seiner Verantwortung für eine sachgerechte umfassende Geschichtsschreibung heraus darüber wacht, daß das Quellenmaterial erhalten bleibt. Aus diesem Grunde wird man von der Sache her auch keine Einwendungen machen können, wenn er von den Kirchen als hervorragende Kulturträger einen vergleichbaren Schutz für deren Archivgut fordert. Durch die beabsichtigte Einbeziehung des kirchlichen Archivgutes unter den Schutz, dem das Archivgut des Staates und der Kommunen unterliegt, soll verhindert werden, daß die Kirche nach Belieben mit ihrem Archivgut umgeht. Dabei wird der Kirche nachgelassen, sich dem unmittelbaren staatlichen Zugriff in Ansehung ihres Archivgutes durch den Erlaß gleichwertiger Schutzbestimmungen zu entziehen.

Es ist in letzter Zeit ganz allgemein zu beobachten, daß der Staat sein Interesse an dem historisch überlieferten Kulturgut verstärkt wieder entdeckt. Dies zeigt etwa der hohe Stellenwert, den die Denkmalspflege heute genießt. Aber auch auf sonstige Kulturguterfassungen und Kulturgutsicherungen (z. B. Sicherheitsverfilmungen) sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Wegen der historische bedingten engen Verflechtungen zwischen Kirche und Staat ist das ältere kirchliche Archivgut - soweit es sich überhaupt noch in der Hand der Kirche befindet (Kirchenbücher, Kirchengemeindearchive) - wie selbstverständlich mit in die Sicherheitsverfilmung einbezogen worden.

Kirchenpolitisch ist es m. E. angesichts der allgemein zu beobachtenden Säkularisierungs- und Trennungstendenzen einerseits zu begrüßen, daß in dem nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf nicht in Zweifel gezogen wird, daß es sich bei dem kirchlichen Archivgut um öffentliches Archivgut handelt. Andererseits muß die Kirche aber darauf achten, daß derartige Bestimmungen nicht zu einem staatlichen Aufsichtsrecht über die kirchlichen Archive führen. Ansätze hierfür könnten darin zu erkennen sein, daß der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf für die kirchlichen Archivschutzbestimmungen ein Einvernehmen mit der obersten Archivbehörde des Landes fordert. Ein Einvernehmen bedeutet insoweit aber, daß die Kirche bei dem Erlaß derartiger Bestimmungen nicht frei wäre. Daher wird man aus verfassungsrechtlichen Erwägungen darauf drängen müssen, daß sich der Staat hier - ähnlich wie auf dem Gebiete der Denkmalspflege in Niedersachsen - mit der Herstellung des Benehmens begnügt, wobei man wird voraussetzen können, daß sich die kirchlichen Gesetzgeber zumutbaren Wünschen des Staates bei der Ausgestaltung der Archivschutzbestimmungen nicht verschließen werden.

Eine völlige Entziehung des kirchlichen Archivgutes aus dem staatlichen Einflußbereich wird man auch nicht dadurch erreichen können, daß man kirchlicherseits auf eine öffentlich-rechtliche Qualifizierung des kirchlichen Archivgutes verzichtet.

Abgesehen davon, daß ich einen solchen Schritt für kirchenpolitisch bedenklich halte, weil er indirekt den öffentlich-rechtlichen Status der Kirche aushöhlt, würde er auch nicht zu dem gewollten Erfolg führen, weil beabsichtigt ist, als Vervollständigung des Archivgesetzes ein weiteres Gesetz zu erlassen, das eine Einbeziehung des privaten Archivgutes (Adels-, Wirtschaftsarchive pp) in den staatlichen Archivschutz vorsieht. Ob ein derartiger Eingriff, der unter Umständen enteignenden Charakter haben könn-

te, verfassungsrechtlichen Erwägungen standhält, kann hier dahingestellt bleiben. Oldenb. hält Einschränkungen, die sich aus Art. 14 BGG ergeben, jedenfalls für überwindbar.

Die Kirche wird m. E. staatlichen Übergriffen in Ansehung ihres Archivgutes am besten dadurch begegnen können, daß sie ihre Verantwortung insoweit ernst nimmt und selbst durch entsprechende Bestimmungen sicherstellt, daß das kirchliche Archivgut einem dem staatlichen Recht vergleichbaren Schutz unterliegt. Dies setzt freilich voraus, daß manche Landeskirche gezwungen wird, künftig mehr als bisher für ihr Archivwesen zu tun.

Dabei werden zwangsläufig auch höhere Kosten für das Archivwesen anfallen, was angesichts der mittelfristig zu erwartenden Finanzentwicklung nicht unbedenklich ist und auf verständliche Widerstände stoßen wird. Es ist deshalb zu befürchten, daß erneut der Gedanke aufkommen wird, die kirchlichen Archivalien - wie dies bereits in Oldenburg vor Jahren geschehen ist - als Depositum an den Staat abzugeben. Diese zwar naheliegende Alternative erscheint mir jedoch nicht akzeptabel, da sich die Kirche dadurch hinsichtlich ihres Beweismaterials völlig in die Hand des Staates begeben würde. Dies könnte z. B. bei notwendigen Prozessen - etwa in Baulast-, Patronatsangelegenheiten oder wegen geschichtlich begründeter Staatsleistungen - zu Beweisschwierigkeiten führen, wenn der Staat seinen Verpflichtungen aus dem Depositumvertrag nicht nachkommen sollte. Auch ist zu befürchten, daß der Staat weder räumlich noch personell in der Lage ist, das kirchliche Archivgut in dem erforderlichen Umfang aufzuarbeiten und aufzubewahren.

So meint Haase in dem eingangs erwähnten Aufsatz, daß 10 % der Magazinflächen für die von den Staatsarchiven aufzunehmenden Deposita ausreichen würden. Damit gibt Haase zu erkennen, daß der Staat sich lediglich auf die wichtigsten Archivalien der außerstaatlichen Stellen beschränken wird, so daß dem Beweissicherungsanliegen, dem das wirtschaftliche Interesse der Kirche am Archivwesen dient, bei Übergabe des kirchlichen Archivgutes an den Staat in der Regel nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte. Schon dies Beispiel zeigt, daß es für die Kirche besser und sicherer ist, wenn sie im Interesse ihrer Rechtswahrung und Sicherung ihrer Verwaltungskontinuität weiter daran festhält, ihre Archivalien selbst zu verwalten und bevorstehenden staatlichen Übergriffen dadurch begegnet, daß sie rechtzeitig Bestimmungen schafft, die einen gleichwertigen Rechtsschutz für das kirchliche Archivgut gewährleisten.

Als erste evangelische Landeskirche hat inzwischen die Nordelbische ev.-luth. Landeskirche am 20. Januar 1979 ein Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz - GVBl. S. 35) erlassen. Die wesentliche Bestimmung dieses Gesetzes ist der § 3, der dem Nordelbischen Kirchenamt unbeschadet des Eigentums am Archivgut die Rechts- und Fachaufsicht über die Verwaltung des Archivgutes der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und deren Dienste und Werke zugesteht. Darüber hinaus enthält § 3 Abs. 2 einen Genehmigungsverbehalt hinsichtlich der Veräußerung und Veränderung von Archivgut zugunsten des Nordelbischen Kirchenamtes. Wenn die Fachaufsicht auch im Benehmen mit den zuständigen Kirchenkreisvorständen ausgeübt werden muß, so ist doch sichergestellt, daß die letzte Entscheidung beim Nordelbischen Kirchenamt liegt. Entsprechende Genehmigungsverbehalte finden sich üblicherweise auch in Kirchengemeindeordnungen anderer evangelischer Landeskirchen, wengleich hier das Archivgut in der Regel nicht expressis verbis genannt wird, so wird es doch unter den Gegenständen erfaßt, die geschichtlichen Kunst- oder Denkmalswert haben. Durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnungen wird der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Vernichtung von Gegenständen mit geschichtlichem Kunst- und Denkmalswert

von der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden (in der Regel des Landeskirchenamtes) abhängig gemacht (vgl. z. B. § 66 Abs. 1 Ziffer 12 der KGO der Ev.luth. Landeskirche Hannovers vom 12.12.1970). Darüber hinaus stellt das Archivgesetz der Nordelbischen Kirche in § 5 sicher, daß die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung einheitliche Bestimmungen für das Kirchenbuchwesen, die Benutzung der Archivalien, die Gebührenordnung, die Aktenordnung und die Kassation erlassen kann. Entsprechende einheitliche Ordnungen, die im wesentlichen auf den von der EKD erlassenen Musterordnungen aufbauen, sind dort inzwischen ergangen und im Amtsblatt Nr. 6 vom 17. März 1980 - Kirchenbuchordnung, Kassationsordnung, Benutzungs- und Gebührenordnung für kirchliche Archive) veröffentlicht. Mit derartigen Bestimmungen erfüllen die Kirchen bereits ihre Verpflichtungen in Ansehung eines sachgerechten Archivschutzes. Wenn es auf Dauer angesichts der angedeuteten Tendenzen gelingen soll, die kirchliche Autonomie auf dem Gebiete des Archivwesens zu erhalten, so sollte man auch im kirchlichen Bereich einen den staatlichen Bestimmungen entsprechenden oder gleichwertigen Archivschutz durch einschlägige kirchliche Bestimmungen gewährleisten und die landeskirchlichen Archive personell so qualifiziert ausstatten, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben auch nachhaltig fachgerecht erfüllen können. Auf diese Weise wird man am erfolgreichsten allen Bestrebungen, die kirchlichen Archivalien unter Staatsaufsicht zu stellen, begegnen können.

Bibliographie: Dr. Karlheinz Dumrath

- 1) Die Ablage von in mechanischen Ordnern gesammeltem Schriftgut. Vortr. geh. von Karlheinz Dumrath auf d. am 13. u. 14.6.1956 in Bad Gandersheim stattgefundenen Arbeitstagung d. Arb. Gem. landeskirchl. Archivare. Nürnberg 1956.
- 2) Das Adelige Damenstift Waizenbach. Eine fromme Stiftung des 18. Jh. im evangelischen Franken, in: Zeitschrift für bayer. Kirchengeschichte. Jg. 28.1959., 70 S.
- 3) Die Anfänge der Reformation in Wittenberg und Nürnberg. Rotary-Club Nürnberg, Vortr. am 26.10.1971. Nürnberg 1971. Maschinenschr. vervielf. 6 Bl.
- 4) Der Anschluß der Evangelischen Landeskirche Coburg an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern im Jahre 1921, in: Die territoriale Bindung der evang. Kirche in Geschichte und Gegenwart 1921. 1971, S. 86 - 108. (Gleichzeitig als Sonderdr. ersch.)
- 5) Schriftl.: Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche. Allgemeine Mitteilungen.
- 6) Hrsg.: Beiträge zur Frage der Archivalien kirchlicher Provenienzen in nichtkirchlichem Besitz. 1961.
- 7) Das Benediktinerinnenkloster Göß, seine Stellung zu Kaiser und Papst, in: Mitteilungen des Österreichischen Inst. für Geschichtsforschung. Erg. Bd 14.1939, S. 83-87.
- 8) Ernst Sperl. Die Grundlagen der Kultusbaulast im Bereich des Brandenburg-Ansbacher Rechts. Buchbesprechung, in: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanon.Abt. Bd 81.1964, S. 439-443.
- 9) Das Evangelische Waisenhaus in Oettingen ein Werk pietistischer Frömmigkeit, in: Jahrb. f. fränk. Landesforschung. Bd 34/35. 1974/75, S. 537-563. (Gleichzeitig als Sonderdr. ersch.)
- 10) "Gott zu Ehren und unsern Nachkommen zum Besten". Der Vorschlag d. Hofer Superintendenten Aurelius Streitberger zur Errichtung u. Ordnung einer Kirchen- u. Schulbibliothek 1589, in: Archiv und Bibliothek im kirchlichen Raum. Festschr. für D. Walter Schwarz. 1959, S. 2 - 15.
- 11) Bearb.: Handbuch des kirchlichen Archivwesens. Bd 1. 1. u. 2. Aufl.
- 12) Die Heiliggeist- und die Elisabeth-Spitalstiftung zu Nürnberg. Recht u. Schicksal frommer Stiftungen in Bayern seit dem Ende des Alten Reichs, in: Zeitschrift für bayer. Kirchengeschichte. Jg. 24.1955, S. 48 - 88.
- 13) Das Kirchenwesen von Fechheim, Großheirath, Scherneck und Rossach nach dem 30jährigen Krieg, in: Coburger Heimatglocken. Jg. 3.1955, Nr. 5 - 7. (Gleichzeitig als Sonderdr. ersch.)
- 14) Das Königlich Protestantische Oberkonsistorium und die Kalamität seines Wanderdaseins in München 1818 - 1887, in: Zeitschrift für bayer. Kirchengeschichte. Jg. 26. 1957, S. 31 - 46.
- 15) Hrsg.: Kostbarkeiten aus Nürnberger Kirchen. 1967.

- 16) Landeskirchliche Archivpflege einst und jetzt, in: Arbeitsgemeinschaft f. d. Archiv- und Bibliothekswesen in der evang. Kirche. Allgemeine Mitteilungen. 1970 Nr. 1, S. 7 - 11.
- 17) Die landeskirchliche Archivpflege in Bayern. Ein Rückblick auf 10 Jahre archivpflegerische Arbeit, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Jg. 14. 1968, S. 8 - 16.
- 18) Matthias Simon (Nachruf), geb. Wernsbach b. Ansbach 10.6.1893, gest. Nürnberg 17.3.1972, in: Der Archivar. Jg. 29. 1976., Sp. 130 - 132.
- 19) Nürnberger Kirchen ohne Transzendenz. Ein Streit bayer. Finanz- u. Militärbehörden 1808 - 1810, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte d. Stadt Nürnberg. Bd 47. o. O. u. J.
- 20) Die Patronatsrechte der bayerischen Standes- und Gutsherren an evangelischen Pfarreien, in: Archive und Geschichtsforschung, 1966, S. 287 - 300.
- 21) Die Pfarrstellenbesetzung, ein schwieriges und doch sehr einfaches Problem, in: "Unser Auftrag" 6. 1965, S. 113 - 115.
- 22) Die Scheres-Zieritz-Stiftung. Gutachten des Landeskirchlichen Archivs Nürnberg. Bearb.: (1962) Maschinenschriftl. vervielf.
- 23) Hrsg: Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag z. Strukturreform d. evang. Kirche in Deutschland. Blomberg 1971. 157 S. (= Jahrbuch d. Ges. f. Niedersächs. Kirchengeschichte 69. 1911 - Beiheft u. - Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft f. d. Archiv- und Bibliothekswesen in d. evang. Kirche, 9.)
- 24) Bearb.: Traditionsnotizen des Klosters Raitenhaslach. 1938.
- 25) Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen zum Schriftgut der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis 1977, in: Der Archivar. Jg. 31. 1978, H. 2, Sp. 233 - 244 u. H.3, Sp. 373 - 388.
- 26) Wege landeskirchlicher Archivpflege. Anregungen zum Ausbau der landeskirchlichen Archivpflege, in: Kirchl. Amtsblatt d. Evang. Kirche von Westfalen. 1963 Nr. 2, T.3.
- 27) Zur Eröffnung der Ausstellung des Landeskirchlichen Archivs "Dokumente zur Geschichte der Reformation" im Seminargebäude der Theolog. Fak. Erlangen am 19. Jan. 1970. Rede. o. O. 1970. Maschinenschr. vervielf.
- 28) Die Wahrung der Episkopalrechte des Nürnberger Rats bei der Begründung des Patronats von Altentham 1692, in: Mitteilungen des Vereins für Kirchengeschichte der Stadt Nürnberg, Bd 65 (1978), S. 268 - 274.

Schriftleitung

Kirchenarchivdirektor Dr. H. Rückleben, Blumenstraße 1,
75 Karlsruhe